

ENCYKLOPÄDIE  
DER  
MODERNEN  
KRIMINALISTIK

E. WULFFEN  
DER  
SEXUALVERBRECHER

Dr. P. LANGENSCHIEDT  
VERLAG  BERLIN

---

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	Seite XV
Einführung . . . . .	1

---

## ERSTES KAPITEL ALLGEMEINE SEXUALBIOLOGIE

1. Das Plasma . . . . .	12
2. Die Zelle . . . . .	13
3. Organismen . . . . .	15
4. Die Ernährung . . . . .	17
5. Die Urzeugung . . . . .	18
6. Die ungeschlechtliche Fortpflanzung . . . . .	20
7. Die geschlechtliche Fortpflanzung . . . . .	23
8. Primäre und sekundäre Geschlechtsunterschiede . . . . .	30
9. Empfindung, Bewußtsein, Vernunft, Instinkte, Triebe, Gefühlsleben, Wille . . . . .	38
10. Der Geschlechtstrieb . . . . .	45
11. Die Begattungsorgane . . . . .	52
12. Der Geschlechtsakt . . . . .	56
13. Periodizität des Geschlechtstriebes . . . . .	60
14. Qualität des Geschlechtstriebes . . . . .	61
15. Infantile Sexualität . . . . .	62
16. Das Sperma . . . . .	66
17. Die Konzeption . . . . .	67
18. Die Geschlechtsbestimmung . . . . .	69
19. Die Vererbung . . . . .	71
20. Die Liebe . . . . .	73

---

## ZWEITES KAPITEL SEXUALPSYCHOLOGIE UND CHARAKTEROLOGIE

1. Die Empfindung . . . . .	85
2. Der Gefühlston . . . . .	87
3. Die Vorstellungen . . . . .	89
4. Gemütsbewegungen . . . . .	89

	Seite
5. Das erotische Gefühl . . . . .	91
6. Die Affekte . . . . .	96
7. Der erotische Affekt . . . . .	96
8. Der einfache Sexualeffekt . . . . .	120
9. Don Juan, die Kokette, erotisches Genie, der Flirt . . . . .	121
10. Die Assoziationen . . . . .	127
11. Suggestion und Nachahmungstrieb . . . . .	129
12. Bewußtsein und Apperzeption . . . . .	137
13. Der Denkprozeß . . . . .	138
14. Der Wille . . . . .	140
15. Das Temperament . . . . .	146
16. Charakterologie . . . . .	147

### DRITTES KAPITEL

#### ALLGEMEINE SEXUALPATHOLOGIE

1. Hyperaesthesia sexualis, geschlechtliche Überempfindlichkeit . . . . .	160
2. Satyriasis und Nymphomanie . . . . .	165
3. Besondere Äußerungen der sexuellen Hyperästhesie; die Erotomanie . . . . .	169
4. Priapismus; Klitorismus; Vaginismus . . . . .	170
5. Anaesthesia sexualis, geschlechtliche Unempfindlichkeit . . . . .	172
6. Paraesthesia sexualis, abweichende geschlechtliche Empfindlichkeit . . . . .	173
7. Paradoxia sexualis, unzeitgemäße Geschlechtlichkeit . . . . .	174
8. Autoerotismus; Masturbation . . . . .	176
9. Die Pollutionen . . . . .	184
10. Sexuelle Träume . . . . .	185
11. Abstinencia sexualis, geschlechtliche Enthaltbarkeit . . . . .	188
12. Die Impotenz, Geschlechtsschwäche . . . . .	192
13. Hypnose und Verbrechen . . . . .	195
14. Alkohol und Verbrechen . . . . .	199
15. Lungentuberkulose und Verbrechen . . . . .	205
16. Allgemeine Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher . . . . .	207
17. Die einzelnen Psychosen. Entwicklungshemmungen, Blödsinn, Schwachsinn (Idiotie, Imbezillität) . . . . .	211
18. Taubstummheit . . . . .	214
19. Dementia praecox . . . . .	215
20. Hysterie . . . . .	220
21. Epilepsie . . . . .	224
22. Neurasthenie . . . . .	228
23. Konstitutionelle Verstimmung . . . . .	232
24. Melancholie . . . . .	233
25. Manisch-depressives Irresein . . . . .	235
26. Impulsives Irresein . . . . .	237
27. Traumatische Seelenstörung . . . . .	238
28. Chronische Paranoiaformen . . . . .	239
29. Paralyse . . . . .	242
30. Dementia senilis, Altersblödsinn . . . . .	243
31. Weibliches Geschlecht und Geisteskrankheiten . . . . .	244

VIERTES KAPITEL  
SEXUAL-KRIMINALSTATISTIK

1. Die Grenzen der Kriminalstatistik . . . . .	250
2. Die allgemeine Sexualkriminalität . . . . .	253
3. Sexualkriminalität der Erwachsenen und Jugendlichen . . . . .	255
4. Sexualkriminalität des Weibes . . . . .	263
5. Verhältnis des Berufes und Familienstandes zur Sexualkriminalität . . . . .	266
6. Geographie der Sexualkriminalität . . . . .	273
7. Sexualkriminalität und Jahreszeit . . . . .	286
8. Sexualkriminalität und wirtschaftliche Lage . . . . .	289
9. Einfluß der Sexualverhältnisse . . . . .	293
10. Sexualkriminalität und Konfession . . . . .	296
11. Sexualkriminalität der Juden . . . . .	300

FÜNFTES KAPITEL  
VERBRECHEN AUF SADISTISCHER GRUNDLAGE

1. Der Sadismus eine allgemeine psycho-physiologische Erscheinung . . . . .	306
2. Der sexuelle Sadismus . . . . .	313
3. Verbrechen auf sadistischer Grundlage. Körperverletzungen, ev. mit Todesfolge, fahrlässige Tötung, Züchtigungen, Stechereien, Fesselungen . . . . .	318
4. Sachbeschädigung, Beleidigung, Tierquälerei, Übertragung einer Geschlechtskrankheit aus Sadismus . . . . .	336
5. Sadistischer Diebstahl. Jugendliche Diebe . . . . .	343
6. Der jugendliche Delinquent ein Sexualverbrecher . . . . .	348
7. Brandstiftung aus Sadismus . . . . .	350
8. Der Sexualverbrecher als Typus. Die organisch-kriminelle Reizbarkeit . . . . .	353
9. Das Weib als Sexualverbrecherin . . . . .	361
10. Abgeschwächte Formen des Sadismus. Wortsadismus . . . . .	368
11. Ideeller Sadismus. Verleumdung . . . . .	370
12. Sadismus in der Jugendlektüre . . . . .	374
13. Das Unzüchtige in der Kunst . . . . .	377
14. Exhibitionismus . . . . .	392
15. Unzucht mit Kindern . . . . .	402
16. Unzucht unter Benutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses . . . . .	426
17. Verführung unbescholtener Mädchen . . . . .	429
18. Erschleichung des Beischlafes . . . . .	433
19. Kinderraub und Entführung . . . . .	434
20. Gewaltsame Unzucht und Notzucht . . . . .	437
21. Lustmord . . . . .	454
22. Mordlust . . . . .	488
23. Geschlechtliche Leichenschändung . . . . .	492
24. Statuenliebe und Statuenschändung . . . . .	498

## SECHSTES KAPITEL

VERBRECHEN AUF MASOCHISTISCHER UND AUF  
FETISCHISTISCHER GRUNDLAGE

1. Masochismus, Begriff und Ätiologie . . . . .	502
2. Passiver Flagellantismus . . . . .	508
3. Symbolischer und ideeller Masochismus . . . . .	519
4. Larvierter Masochismus, Koprolagnie . . . . .	521
5. Cunnilingus. Fellatio . . . . .	524
6. Mixoskopie. Voyeurs . . . . .	526
7. Fetischismus, Begriff und Ätiologie . . . . .	530
8. Körperfetischismus . . . . .	533
9. Kleidungs- oder Gegenstandsfetischismus . . . . .	542
10. Stofffetischismus . . . . .	547
11. Zoophilie, Tierliebe . . . . .	549
12. Zoostuprum, Sodomie, Bestialität . . . . .	551

## SIEBENTES KAPITEL

## VERBRECHEN AUF HOMOSEXUELLER GRUNDLAGE

1. Bisexualität und Zwittertum . . . . .	556
2. Verkehrtgeschlechtliche Akte bei Tieren und Naturvölkern . . . . .	573
3. Die konträre Sexualempfindung. Die verschiedenen Theorien der Autoren . . . . .	574
4. Erworbene Homosexualität . . . . .	580
5. Angeborene Homosexualität . . . . .	582
6. Homosexualität des Weibes . . . . .	583
7. Verbindung der Homosexualität mit anderen sexuellen Anomalien . . . . .	584
8. Das Naturgesetz in der Homosexualität . . . . .	585
9. Große Männer und ihr Verhältnis zur Homosexualität . . . . .	587
10. Heilbehandlung (Therapie) der Homosexualität . . . . .	593
11. Rechtsgeschichte und ausländisches Recht . . . . .	596

## ACHTES KAPITEL

## SEXUALDELIKTE AUF SOZIALER GRUNDLAGE

1. Ehebruch und Konkubinat . . . . .	614
2. Doppelehe oder Bigamie . . . . .	625
3. Blutschande oder Inzest . . . . .	629
4. Abtreibung . . . . .	635
5. Kindsmord oder Kindestötung . . . . .	649
6. Kindesaussetzung . . . . .	666
7. Kindesunterschiebung . . . . .	670
8. Prostitution oder Gewerbsunzucht . . . . .	674
9. Kuppelei . . . . .	691
10. Mädchenhandel . . . . .	698
11. Zuhälterei . . . . .	702
Schlußwort . . . . .	713

---

---

# Verzeichnis der Abbildungen

## ZWEITES KAPITEL

### SEXUALPSYCHOLOGIE UND CHARAKTEROLOGIE

	Seite
Abb. 1: Mord aus Eifersucht. Die in Blumen gehüllten Schußwaffen . . . . .	118

## VIERTES KAPITEL

### VERBRECHEN AUF SADISTISCHER GRUNDLAGE

Abb. 2: Mord durch Mißhandlung aus sexuellen Motiven. Vorderansicht der Kindesleiche	330
„ 3: — Rückansicht der Kindesleiche . . . . .	331
„ 4: Mord aus sexuellen Motiven. Tatort mit Leiche . . . . .	332
„ 5: Handschrift Grete Beiers, Postkarte an ihren Verteidiger . . . . .	366
„ 6: Schändung. Tatort, Täter, Opfer und Zeuge. (Rekonstruktion) . . . . .	421
„ 7: Notzucht. Der Täter, Arbeiter Hermann Richard H. . . . .	445
„ 8: Notzucht. Tatort und Opfer. (Rekonstruktion) . . . . .	450
„ 9: Lustmord an einer Prostituierten . . . . .	455
„ 10: Lustmord an einem Dienstmädchen. Teilaufnahme der Wunde . . . . .	456
„ 11: — Fundort der Leiche . . . . .	457
„ 12: Lustmord an einem sieben Jahre alten Mädchen . . . . .	458
„ 13: Lustmord an einer Prostituierten . . . . .	459
„ 14: Lustmord an einem 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Jahre alten Mädchen. Tatort mit Opfer . . . . .	460
„ 15: — Spezialaufnahme des Opfers . . . . .	460
„ 16: Lustmord an einem acht Jahre alten Mädchen. Teilaufnahme des Opfers . . . . .	462
„ 17: — Gesamtaufnahme des verschnürt in eine Kiste gezwängten Opfers . . . . .	463
„ 18: — Gesamtaufnahme nach Lösung der Verschnürung . . . . .	463
„ 19: Raubmord an einer Prostituierten nach Vollzug des Geschlechtsakts . . . . .	464
„ 20: Lustmord an einem dreizehn Jahre alten Mädchen. Brustbild des Täters Schilling . . . . .	465
„ 21: — Bild der Mordstelle . . . . .	466
„ 22: — Die Mordwaffe . . . . .	467
„ 23: — Das Opfer . . . . .	467
„ 24: Lustmord an einer Prostituierten. Tatort mit Leiche . . . . .	468
„ 25: — Spezialaufnahme der Leiche . . . . .	469
„ 26: Scheinbarer Lustmord nach verübter Notzucht. Teilaufnahme . . . . .	470
„ 27: — Fundort der Leiche . . . . .	471
„ 28: Vorgetäuschter Lustmord. Mord einer Mutter an ihrem Kinde . . . . .	473
„ 29: Lustmord mit Biß in der Brust. Teilaufnahme der Leiche . . . . .	474
„ 30: — Teilaufnahme des Brustbisses . . . . .	475
„ 31: — Gipsabdruck des Gebisses des Täters . . . . .	475
„ 32: Lustmord mit Biß in der Brust. Gesamtaufnahme der Leiche . . . . .	476
„ 33: — Teilaufnahme des Brustbisses . . . . .	477
„ 34: Scheinbarer Lustmord mit Anthropophagie. Der Täter, ganze Figur . . . . .	478
„ 35: — Der Täter, Brustbild . . . . .	479
„ 36: — Bei der Tat benutztes Messer und Pfanne . . . . .	480
„ 37: — Reste des Opfers . . . . .	481

	Seite
Abb. 38: Mord aus Aberglauben. Der Täter, Brustbild . . . . .	487
„ 39: — Der Täter, Totalaufnahme . . . . .	487
„ 40: — Das Opfer . . . . .	487

SECHSTES KAPITEL

VERBRECHEN AUF MASOCHISTISCHER UND AUF  
FETISCHISTISCHER GRUNDLAGE

Abb. 41: Sadistin Auguste Gräfin Strachwitz . . . . .	513
„ 42: Marterwerkzeuge für Masochisten . . . . .	514
„ 43: Ausrüstungsgegenstände einer masochistischen Folterkammer . . . . .	515
„ 44: Instrumentarium einer Prostituierten für Masochisten . . . . .	516
„ 45: Folterkammer mit Block zum Anschnallen des Masochisten usw. . . . .	517
„ 46: Sechs Inquisitionsbilder, einem Masochisten abgenommen . . . . .	518
„ 47: Von einem Haarfetischisten abgeschnittene Zöpfe . . . . .	539

SIEBENTES KAPITEL

VERBRECHEN AUF HOMOSEXUELLER GRUNDLAGE

Abb. 48: Hermaphroditismus verus, sexus incertus (echter Zwitter unbest. Geschlechts)	557
„ 49: Hermaphroditismus verus mit männlichen und weiblichen Keimdrüsen . . . . .	558
„ 50: Pseudohermaphroditismus masculinus (männliches Scheinzwittertum) . . . . .	559
„ 51: Pseudohermaphroditismus femininus (weibliches Scheinzwittertum) . . . . .	560
„ 52: Pseudohermaphroditismus incertus (unbestimmtes Scheinzwittertum) . . . . .	561
„ 53: Pseudohermaphroditische Leiche eines gefallenen Buren. Seitenansicht . . . . .	562
„ 54: — Vorderansicht . . . . .	563
„ 55—57: Durchschnittstypus der männlichen, mannweiblichen und weiblichen Figur . . . . .	564
„ 58: Androphysie (Weiber mit Männerbecken) . . . . .	565
„ 59: Gynophysie (Männer mit weiblichen Becken) . . . . .	566
„ 60—63: Androtrichie (Weiber mit Bartwuchs) . . . . .	567
„ 64: Effeminiertes Damendarsteller . . . . .	568
„ 65: Baron de Paradede, die „männliche Braut“ . . . . .	569
„ 66: Italienischer, im abessinischen Feldzuge kastrierter Soldat . . . . .	576
„ 67: Der homosexuelle Dichter Oskar Wilde und sein Freund Lord Alfred D. . . . .	590
„ 68: Karl Moritz R. . . , verurteilt wegen widernatürlicher Unzucht . . . . .	601

ACHTES KAPITEL

SEXUALDELIKTE AUF SOZIALER GRUNDLAGE

Abb. 69: Instrumente zur Abtreibung der Leibesfrucht . . . . .	642
„ 70: — (Katheter, Spülkannen und Spritzen) . . . . .	643
„ 71: Urkundenfälschung in einer Alimentationsklage . . . . .	664
„ 72—75: Sexuelle Armtätowierungen . . . . .	709—711

---

vor, den Tatbestand ganz zu streichen, „da er nur eine Unmoral und keine besondere Gefahr darstellt, und da die schwereren Fälle in anderen Tatbeständen wiederkehren“. Zum mindesten befürwortet er die Streichung des Schwägerschaftsverhältnisses; als Tatbestand komme vielleicht auch widernatürliche Unzucht in Frage. Alle Minderjährigen unter 18 Jahren sollen straffrei sein.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche (1909) hat den bisherigen Tatbestand mit seinen Strafen beibehalten, sogar die Straflosigkeit der Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie unter 18 Jahren fakultativ bedingt, also verschärft. Diese Ausdehnung zum mindesten war zu entbehren.

4. Die Abtreibung. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt:

§ 218. „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“

Das Verbrechen richtet sich gegen die noch nicht abgestorbene, also nachweislich lebende Frucht im Mutterleibe vor Beginn des Geburtsaktes, wie ihn § 217 RStrGB. (Kindesmord, siehe Ziffer 6 dieses Kapitels) mit den Worten: „in der Geburt“ bezeichnet. Das Dasein der Frucht beginnt mit Vereinigung von Ei und Samen. Die verbrecherischen Tätigkeiten bestehen in dem Abtreiben, d. h. in der vorzeitigen Herbeiführung ihres Abganges aus dem Mutterleibe mit tödlichem Erfolge für die Frucht, oder in dem Töten der Frucht im Mutterleibe, also in der Herbeiführung der Beendigung ihres Weiterlebens noch vor ihrem Abgange. Der Vorsatz des Täters muß in beiden Fällen auf Tötung der Frucht gerichtet sein. Eine Minderheit behauptet, bei der ersten Alternative genüge schlechthin die Bewirkung vorzeitigen Abganges der Frucht ohne Rücksicht auf tödlichen Erfolg. Welcher Mittel sich der Täter hierzu bedient hat, ist gleichgültig; neben den physischen Mitteln sind auch rein psychische (Schreck und dgl.) denkbar. Ein vollendetes Verbrechen liegt nur vor, wenn durch die angewendeten Mittel die Tötung der Frucht, worauf der Vorsatz gerichtet war, wirklich eingetreten ist. Ob ein Selbstmordversuch der Schwangeren, um sich und die Frucht zu töten, mit dem eingetretenen oder nicht eingetretenen Erfolge der Tötung der Frucht als vollendetes bzw. versuchtes Verbrechen nach § 218 Abs. 1 strafbar oder straflos ist, ist zweifelhaft, da die Tat sich in erster Hinsicht gegen das eigene Leben richtet. Wenn zwar die Abtreibung bewirkt wurde, aber das Kind, weil es schon zum Leben reif war, am Leben blieb, so liegt nur Versuch vor. Versuch der Abtreibung ist vom Reichsgericht angenommen worden, wenn die Schwangere das Abtreibungsmittel in den Mund genommen hat. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist auch der Versuch am untauglichen Objekte und mit untauglichen Mitteln strafbar. Des Versuchs ist also schuldig eine weibliche Person, die sich irrtümlich für schwanger hält und das Abtreibungsmittel anwendet, oder die schwanger ist und ein untaugliches Mittel, das ihr beispielsweise ein wohlmeinender Dritter statt des tauglichen Mittels in die Hände gespielt hat, endlich eine Nichtschwangere, die das untaugliche Mittel in der

Meinung, schwanger zu sein, anwendet. Die Meinung des Reichsgerichts ist von unserer das Strafrecht durchdringenden subjektiven Theorie aus logisch richtig gedacht, welche den erkennbar gewordenen verbrecherischen Vorsatz strafen will. Gleichwohl ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts unbefriedigend. Die Frage über den untauglichen Versuch hat eine eingehende Behandlung in der Literatur gefunden. v. Liszt löst diese Frage (Lehrbuch) von folgendem Gesichtspunkte aus. Der Grund für die Strafbarkeit des Versuchs liegt in der Gefährlichkeit der Handlung, insbesondere in der „Eignung der Willensbetätigung, den Erfolg herbeizuführen“. Strafbar ist der gefährliche, straflos der ungefährliche Versuch. Der Versuch ist gefährlich, wenn und soweit durch die Versuchshandlung in ihrer konkreten, alle Begleitumstände berücksichtigenden Erscheinung vom Standpunkte des Handelnden im Augenblicke der Tat die nahe Möglichkeit für den Eintritt des Erfolges und damit die begründete Besorgnis dieses Eintretens gegeben war. Diese Lösung ist die glücklichste, welche in der ganzen Literatur zu finden ist, weil sie dem Leben und dem Geiste des Strafgesetzes in gleicher Weise Rechnung trägt. Danach ist der Versuch der Abtreibung einer Nichtschwangeren auch nach v. Liszt wohl strafbar, wenn z. B. das Vorhandensein einer Schwangerschaft nicht völlig ausgeschlossen war, aber nur bei Tauglichkeit der Mittel.

Zu dem Verbrechen nach § 218 Abs. 1 kann eine andere männliche oder weibliche Person Beihilfe (§ 49 RStrGB.) leisten, sofern sie z. B. der Täterin bei Anwendung des Mittels behilflich ist, also ihre Wohnung dazu hergibt, die Klistierspritze vollpumpt, das Seifenwasser oder den Trank bereitet usw.

Wenn der Dritte aber die Mittel selbständig bei der Schwangeren mit deren Einwilligung, also mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis, angewendet oder ihr beigebracht hat und der Erfolg der Tötung wirklich eingetreten ist, so ist der Dritte Selbsttäter aus § 218 Abs. 3. Verhält sich hierbei die Schwangere mehr passiv, so ist sie seine Gehilfin, sonst Mittäterin aus § 218 Abs. 1. Auch der Dritte kann sich nur des Versuchs schuldig machen, z. B. wenn die Mittel nicht wirken, untauglich sind usw. Wer der Schwangeren die Mittel nur verschafft, die sie dann selbst anwendet, ist nur ihr Gehilfe.

**§ 219. „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“**

Es handelt sich um die sogenannte Lohnabtreibung des Dritten. Entgelt ist Gewährung irgendeines Vermögensvorteils; ob er zugesagt war oder nicht, ist gleichgültig; wenn er nachträglich ohne vorherige Zusage und ohne Erwartung des Dritten geleistet wird, kann er als Entgelt dem Täter nicht zugerechnet werden. Vereinzelt Autoren verstehen unter Entgelt jeden materiellen Vorteil. Der Tötungserfolg muß durch die Anwendung der Mittel wirklich eingetreten sein. Tritt er nicht ein, weil die Mittel unwirksam blieben, so liegt nur Versuch vor. In anderen Fällen, so bei Untauglichkeit des Mittels, liegt nur Beihilfe des Dritten zu der von der Schwangeren versuchten Abtreibung im Sinne von § 218 Abs. 1 vor. Die Entgeltlichkeit der Handlung des Dritten ist dann nur Strafzumessungsgrund.

**§ 220. „Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“**

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

Auch diese Strafandrohung richtet sich gegen den Dritten. Die Straferschwerung rechtfertigt die Ausführung der Tat ohne den Willen der Schwangeren, mag sie von ihrer Schwangerschaft wissen oder nicht, wenn sie nur vom Abtreibungs- oder Tötungsakte nichts weiß oder ihn nicht will. Es ist aber nicht nötig, daß sie ihre Zustimmung ausdrücklich erklärte; ebensowenig aber, daß sie ihre Nichteinwilligung ernstlich zu erkennen gegeben hat. Der Täter muß aber in sein Bewußtsein aufgenommen haben, daß die Schwangere ihre Zustimmung nicht erteilt hat. Zur vollendeten Handlung gehört hier nicht der Eintritt des Tötungserfolges. Psychische Mittel, so vorsätzliche Erregung einer heftigen Gemütsbewegung, sind denkbar, wenn auch schwer zu beweisen.

Die in Absatz 2 erwähnte Todesfolge muß für den Täter reiner Zufall sein; sonst läge Mord oder fahrlässige Tötung vor. Führen die Mittel nicht die Abstoßung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe, aber den Tod der Schwangeren (Blutvergiftung) herbei, so liegt ein Versuch des erschwerten Falles in Absatz 2 vor.

#### Das österreichische Strafgesetzbuch bestimmt:

§ 144. „Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.“

§ 145. „Strafe. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zustande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.“

§ 146. „Zu ebendieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.“

§ 147. „Abtreibung einer fremden Leibesfrucht. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.“

§ 148. „Strafe. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.“

Das ältere römische Recht überließ die Ahndung der Abtreibung (*abactio partus*, *procuratio abortus*) der Rüge des Zensors und der Gewalt des Familienvaters. Erst der Kaiser Septimius Severus erließ eine staatliche Strafandrohung. Nicht aber erhielt der Embryo, der als *mulieris portio vel viscerum* angesehen wurde, einen selbständigen Strafschutz. Das kanonische Recht straft die Tötung der belebten Frucht, d. i. erst sechs bis zehn Wochen nach der Empfängnis, als *homicidium*. Der männliche Täter sollte als Totschläger mit dem Schwerte, die weibliche Täterin ertränkt oder sonst „zum Tode gestraft“ werden. An der Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht hielten die PGO. und das gemeine Recht bis ins 18. Jahrhundert hinein fest. Man unterschied zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Schwangerschaft und betrachtete in der Rechtsprechung das Auftreten der Kindesbewegungen als ausschlaggebend. „Den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch ihre unklare und fehlerhafte Fassung den Anlaß zu zahlreichen und schwierigen Streitfragen gegeben haben“ (v. Liszt, Lehrbuch).

Von den ausländischen Gesetzen bedrohen Norwegen, Rußland und der Schweizer Entwurf ausdrücklich nur die Tötung der Leibesfrucht. Auch die Gesetze Frankreichs, Italiens, Englands und Nordamerikas werden in diesem Sinne ausgelegt. In Österreich (s. o.) interpretiert eine Minderheit den § 144 dahin, daß zwischen der Abtreibung im

engeren Sinne, bloßer zu früher Ausstoßung, und Totgeburt der Frucht unterschieden werden müsse. Vergleiche oben dieselbe Kontroverse beim deutschen Strafgesetzbuch.

England stempelt den Versuch zum vollendeten Verbrechen, indem es bereits als solches die in Abtreibungsabsicht vorgenommene Anwendung des Abtreibungsmittels strafft.

Frankreich, England, Nordamerika, Norwegen machen exemplifizierend bestimmte Abtreibungsmittel namhaft, ohne erschöpfend sein zu wollen.

Das ausländische Recht bringt einige Strafänderungsgründe:

1. Begehung durch den Vater: Österreich; den Gatten: Italien;
2. Anwendung gefährlicherer Mittel als vereinbart: Italien;
3. Anwendung von Gewalt gegen die Schwangere: Spanien, einige süd- und mittelamerikanische Strafgesetzbücher; physische und moralische Vergewaltigung der Schwangeren: Mexiko;
4. der Erfolg der Gefahr am Leben oder des Nachteils an der Gesundheit der Mutter (nicht lediglich ihres Todes): Österreich;
5. Begehung zur Rettung der eigenen Ehre oder derjenigen der Gattin, Mutter, Deszendentin, Adoptivtochter, Schwester: Italien. Begehung durch die Schwangere, um der Schande zu entgehen: Spanien, Portugal, mittel- und südamerikanische Staaten;
6. Eigenschaft des Täters bzw. Gehilfen als Medizinalperson: Frankreich, Niederlande, Italien, Rußland, Spanien usw.

Der Abtreibungsversuch ist in den meisten ausländischen Gesetzen strafbar. In Frankreich herrscht infolge schlechter Gesetzesfassung Uneinigkeit. Die Praxis nimmt Straflosigkeit des Abtreibungsversuchs der Schwangeren selbst und folglich auch der Teilnahme des Dritten daran an, straft aber den selbständigen Abtreibungsversuch des Dritten. In der Theorie wird aber die Strafbarkeit jedes Versuchs behauptet. Auch Rußland straft nur den ohne Wissen der Mutter unternommenen Abtreibungsversuch. Das englisch-amerikanische Recht (England, New York, Nordamerika) straft den Abtreibungsversuch der Täterin nur, wenn sie wirklich schwanger war, den Versuch Dritter ohne Rücksicht auf diese Voraussetzung. Schweden stellt nur die Abtreibung mit tauglichen Mitteln unter Strafe. Norwegen bedroht den Dritten, der sich einer Mitwirkung, der Schweizer Entwurf den Dritten, der sich nur einer Hilfeleistung, endlich England und Norwegen denjenigen, der sich gewisser Teilnahmehandlungen schuldig macht, mit demselben Recht wie den Täter. (Vgl. zu dem ausländischen Strafrecht: Radbruch, „Abtreibung“ in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, Besonderer Teil V. Bd. 159 ff.)

Die Reformvorschläge für das künftige deutsche Strafgesetzbuch bewegen sich in folgender Richtung. Die Kontroverse, daß auch die bloße frühzeitige Ausstoßung der Frucht, ohne Todesfolge für dieselbe, als Abtreibung zu strafen, ist durch die Fassung des Gesetzes in dem Sinne, daß immer Todesfolge vorliegen muß, wieder auszuschließen.

Einige Autoren gehen weiter und reden der völligen Straflosigkeit der Abtreibung das Wort. Hans Groß sagt in seinem Archiv (XII, 345): „Ich meine, daß die Zeit nicht fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und, wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit, von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher.“ Auch Radbruch ist der völligen Straflosigkeit nicht so abgeneigt, indem er zur Erwägung stellt (a. a. O.), „ob nicht schwerer als die Anhänglichkeit

gegenüber dem Hergebrachten die Bedenken gegen eine Strafbestimmung ins Gewicht fallen, welche sich nicht nur in unzähligen Fällen gegenüber dem von ihr bedrohten Verbrechen ohnmächtig erweist und dadurch das Ansehen des Gesetzes schädigt, sondern sogar selbst zum Werkzeuge anderer Verbrechen, des Betruges und der Erpressung, wird“. Wer die Abtreibung durch populationistische Gründe (vgl. Prostitution, Ziff. 8) rechtfertige, müsse auch zu Strafen gegen Unfruchtbarmachung und Empfängnisverhütung kommen.

Auch sonst haben sich vernehmliche Stimmen gegen die Strafbarkeit der Abtreibung erhoben. Moll weist in seiner „Ärztlichen Ethik“ (Stuttgart 1902) darauf hin, daß es wenige Gesetze in unserem Strafgesetzbuche gebe, „die besonders mit Rücksicht auf die Schwere der Strafe, so mit dem Volksgefühl in Widerspruch ständen, wie die Bestrafung der Abtreibung“.

Lebhaft für Streichung des § 218 StrGB. sind unter den Frauen eingetreten Dr. Helene Stöcker und Camilla Jellineck, während Dr. Marie Raschke, Dr. Gertrud Bäuner, Helene Lange, Anna Pappritz und C. Schewen die Strafbestimmung aufrechterhalten wollen. Vergleiche die Umfrage von Dr. Helene Stöcker über die Strafbarkeit der Abtreibung in No. 11 der „Neuen Generation“ 1908.

Camilla Jellineck hat die Stimmen aus dem Frauenlager zusammengestellt (MKrimPsych. V, 602). Durch eine künstliche Regulierung der Geburten müsse die Bevölkerung an Zahl nicht leiden, könne aber an Güte der Rasse zunehmen. Das zeigen die Beispiele von England und Frankreich. In England, wo die in der ersten Zeit erfolgende Abtreibung nicht bestraft wird, erfreue sich die Bevölkerung verhältnismäßig guten Zuwachses und bester Qualität; in Frankreich, wo theoretisch die Abtreibung strafbar ist, geben die Bevölkerungsziffern und das Zweikindersystem Anlaß zu Besorgnis. Die Kindesmorde würden, als die schwereren Delikte, bei Straflosigkeit der Abtreibung verschwinden, ebenso die Prostitution, soweit sie Folge der außerehelichen Schwängerung sei. Das Heer der unehelichen Kinder stelle ein starkes Kontingent zu den Verkommenen und Verbrechern, weil der Staat — „es ist wie ein Hohn“ — die Vernichtung des ersten Lebenskeims strafe, aber für die Lebensbedingungen der schon geborenen Wesen in durchaus ungenügender Weise Sorge. Der Rassenhygiene werde die Straflosigkeit der Abtreibung insofern dienen, als die Eheleute oder die Frau allein in der Lage seien, ein Kind, dessen erbliche Belastung — z. B. durch Trunksucht des Vaters — sicher vorauszusehen sei, zu vermeiden. Selbst wenn die Abtreibungen bei ihrer Straflosigkeit zunehmen sollten, würde die Gesundheit der Frau weniger gefährdet sein, da sie sich dann nicht von einer „weisen Frau“, sondern von einem erfahrenen Arzte behandeln lassen könne. Dem belasteten Manne eine freiwillige Förderung der Rassenhygiene durch sexuelle Abstinenz zuzumuten, diese Forderung verlasse den Boden der Wirklichkeit. Den außerehelichen Vater zu strafen, der die aus Anlaß der Schwangerschaft notwendige Hilfe nicht geleistet hat (Dr. Marie Raschke), werde ebenfalls in der Wirklichkeit nur ein papiernes Gesetz sein, da die meisten Abtreibungen zu einer Zeit verübt würden, wo von der Hilfeleistung des Schwängers konkret kaum gesprochen werden könne. Wenn der Frau selbst das Recht zugestanden werde, darüber zu verfügen, ob sie ihre Leibesfrucht austragen wolle, so habe dies mit der im Flusse der Zeiten stehenden Moral gar nichts zu tun. Der Embryo sei ein Teil des

Körpers der Frau, er sei keine Rechtspersönlichkeit, seine Vernichtung also nicht ein Eingreifen in eine fremde Rechtssphäre (Kurt Hiller, „Das Recht über sich selbst“. Heidelberg 1908). Die Anschauung, daß der Ehemann Rechte an die Leibesfrucht habe, rechne noch mit dem Gedanken des Herrschaftsrechts des Mannes über die Frau, welchen die Gesetzgebung zum Teil schon verlassen habe und in Zukunft immer mehr verlassen müsse. „Es ist also die Strafandrohung ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Verfügungsmöglichkeit über den eigenen Körper, also in die Freiheit der Persönlichkeit.“

Es soll nicht verkannt werden, daß einige dieser Argumente sehr beachtenswert sind. Gleichwohl erscheinen sie nicht geeignet, die Strafflosigkeit der Abtreibung zu erzwingen. Die Strafandrohung nützt, wie auch Näcke bemerkt („Strafrechtsreform und Abtreibung“, H. Groß' Archiv, XXXIII, 95), wenigstens etwas. Wir denken zuviel an diejenigen, die sich nicht abschrecken lassen, und vergessen die vielen, welche abgeschreckt worden sind und abgeschreckt werden. Es gibt Strafgesetze, die nicht entbehrt werden können, wie oft sie auch übertreten werden. Es wird bei weitem mehr gestohlen als abgetrieben, kein Mensch befürwortet deshalb die Abschaffung des Diebstahlsparagraphen. Es gibt vielleicht Gesetze, die der Staat jetzt um eines äußeren Scheines willen — siehe die Ehebruchsstrafe — aufrecht erhalten muß, um sich nämlich nicht einer falschen Meinung seiner Untertanen auszusetzen. Es ist gewiß richtig, daß die Aufhebung einer Strafbestimmung das Verantwortlichkeitsgefühl der Staatsuntertanen heben kann und in der späteren Zukunft heben wird, wie andererseits ein Verbot in einem gewissen Umfange stets zur Übertretung reizt. Die Zeit aber, wo wir bezüglich der Abtreibung einen solchen Standpunkt einnehmen können, scheint mir doch noch nicht gekommen zu sein. Da das Sexualleben in Frage steht, wird man nicht voraussagen können, ob die Freiheit wenigstens nicht zunächst einen Mißbrauch erfährt. Daß in der straflosen Abtreibung eine Gefährdung des populationistischen Interesses liegt, wird nicht bezweifelt werden können. Das Beispiel Frankreichs ist nicht maßgebend; die Abtreibung wird nach Radbruch (s. o.) in der französischen Praxis häufig nicht gestraft. Das Zweikindersystem steht aber mit der häufigen Abtreibung gar nicht in einem Zusammenhange. Beide Momente schwächen die Volkskraft. Auch bei freigegebener Abtreibung ist die Gesundheit der Frauen gefährdet. Es würden ihrer viele sich auch dann nicht eines Arztes bedienen, sondern die Operation in ihrer einfachen Gestaltung nach wie vor allein oder mit Hilfe eines Pfuschers vornehmen. Das Recht der Gesellschaft geht dem Verfügungsrecht der Frau über ihren Körper vor.

Wäre die Fruchtabtreibung straffrei, so würde der Mann in und außer der Ehe seine Macht zuungunsten der Mutter, die ihr Kind nicht preisgeben will, ausnutzen, um sich jeder Verpflichtung zu entziehen. Es würde dies, wie Anna Pappritz sagt („Die Vernichtung des keimenden Lebens“, Sexual-Probleme V, 491) zu einer Verrohung und gewissenlosen Verantwortungslosigkeit auf sozialem Gebiete führen.

So kommt man mit Wilhelm („Die Abtreibung und das Recht des Arztes zur Vernichtung der Leibesfrucht“, Sexual-Probleme V, 321 ff., 426 ff.) und anderen Autoren zu einer vermittelnden Meinung.

Für die Schwangere selbst und den mit ihrer Einwilligung unentgeltlich handelnden Dritten ist die Zuchthausstrafe zu streichen; Gefängnisstrafe genügt. Vielleicht könnte auch die Schwangere selbst milder als der mit ihrer Zustimmung handelnde Dritte bestraft werden, wie schon Schweden, Niederlande, Norwegen, Rußland, Italien und Bulgarien tun. Berufsuntersagung gegen Heilgewerbetreibende, welche sich der Abtreibung schuldig gemacht haben, haben Niederlande, Italien, Bulgarien, Rußland, Norwegen. Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe gegen gewerbsmäßige Abtreiber schlägt der schweizerische Entwurf vor.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche (1909) sieht nur gegen den Lohnabtreiber und wegen der ohne Wissen oder Willen der Schwangeren vorgenommenen Abtreibung Zuchthausstrafe vor.

Die Rechtswidrigkeit der Abtreibung wird außer in den für alle Rechtsgüterverletzungen gemeinsamen Fällen (Unzurechnungsfähigkeit usw.) als ausgeschlossen erachtet, wenn die Tötung der Frucht zur Rettung der Schwangeren notwendig war. Nur die katholische Kirche steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Auch im geltenden deutschen Strafrecht wird die Straflosigkeit (nicht ein Tötungsrecht) anerkannt, streitig ist nur ihre Begründung nach dem Strafgesetzbuch. Unser Notstandsparagraph (§ 54: Handlung in unverschuldetem, auf andere Weise nicht zu beseitigendem Notstande zur Rettung aus gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen) läßt die Abtreibung (Perforation = Zerstückelung des Kindes im Mutterleib) nur straflos, wenn sie die Schwangere selbst oder ihr Angehöriger im Sinne von § 52 RStrGB. (dann auch Arzt) vornimmt. Auch dann bleiben juristische Zweifel: wann ist die Schwangerschaft unverschuldet? wann die Gefahr gegenwärtig? Nimmt man aber echten Notstand der Schwangeren an, so ist auch der Arzt, der ihr bei der Abtreibung Hilfe leistet, als Gehilfe (§ 49 RStrGB.) nicht strafbar. Die Wissenschaft fordert aber, daß der Arzt selbständig — also als „Täter“ —, ja gegen den Willen der Schwangeren und ihrer Angehörigen, die Perforation zur Rettung der Mutter soll vornehmen dürfen.

Perforation (Cephalotripsie, Kranioklastie: Zertrümmerung des Kindeskopfes) kommt in Frage bei Beckenverengung (zwischen  $9\frac{1}{2}$ , nach anderen 8 und  $6\frac{1}{2}$  cm Länge des geraden Beckendurchmessers). Lebend kann das Kind in solchen Fällen nur durch den Kaiserschnitt entfernt werden. Die Operation ist mit gewisser Gefahr für das Leben der Mutter verbunden. Manche Mütter ziehen erfahrungsgemäß die Perforation vor. Schwäche und Erschöpfung der Mutter können den Kaiserschnitt ausschließen. Ebenso kann ihr z. B. bei ungünstiger Stellung des Kopfes im Beckeneingange, bei Einkeilung desselben mit Nabelschnurvorfalle eine forcierte Zangenoperation nicht zugemutet werden. Bei der Wahl zwischen Perforation und Kaiserschnitt ist die Unsicherheit, ob das Kind überhaupt lebt oder noch lebt, von Bedeutung (vgl. hierzu die Lehrbücher für Geburtshilfen).

Vgl. auch Hoches „Bemerkungen zur Frage des künstlichen Abortes bei Neurosen und Psychosen“ (MSchrKrimPsych. II, 417). Künstlicher Abort kommt in Frage bei schweren Fällen von unstillbarem Erbrechen, Chorea gravidarum (Heilung aber nicht selten!), bei bedenklicher Häufung epileptischer Anfälle (können zu Verblödung führen), bei den echten Seelenstörungen (von direkter Gefahr bei Fortdauer der Gravidität kann bei den meisten Psychosen keine Rede sein), bei Depressionszuständen bis zu Selbst-

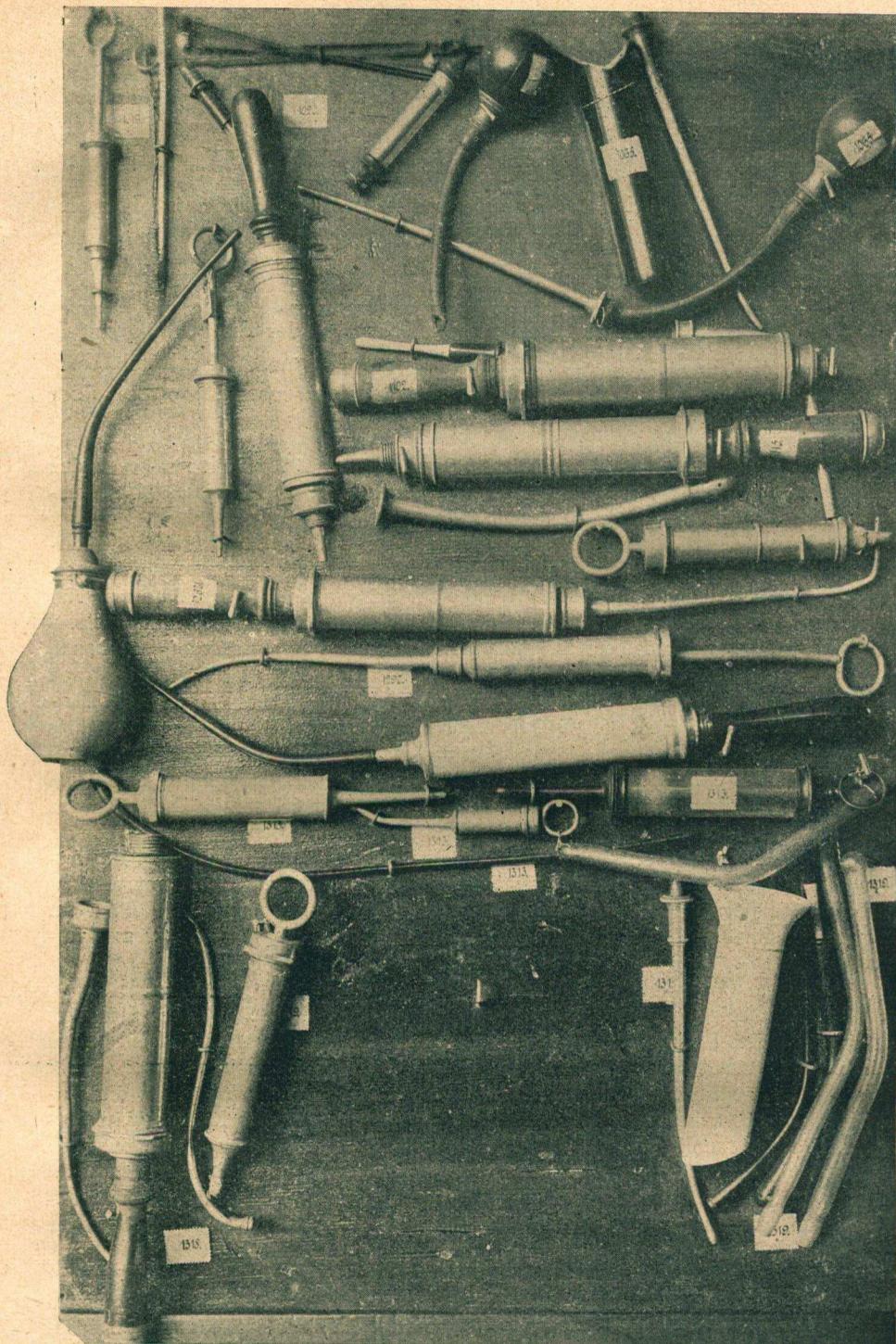


Abbildung 69. Instrumente zur Abtreibung der Leibesfrucht. Vgl. auch Abbildung 70.  
Erkennungsdienst Dresden.

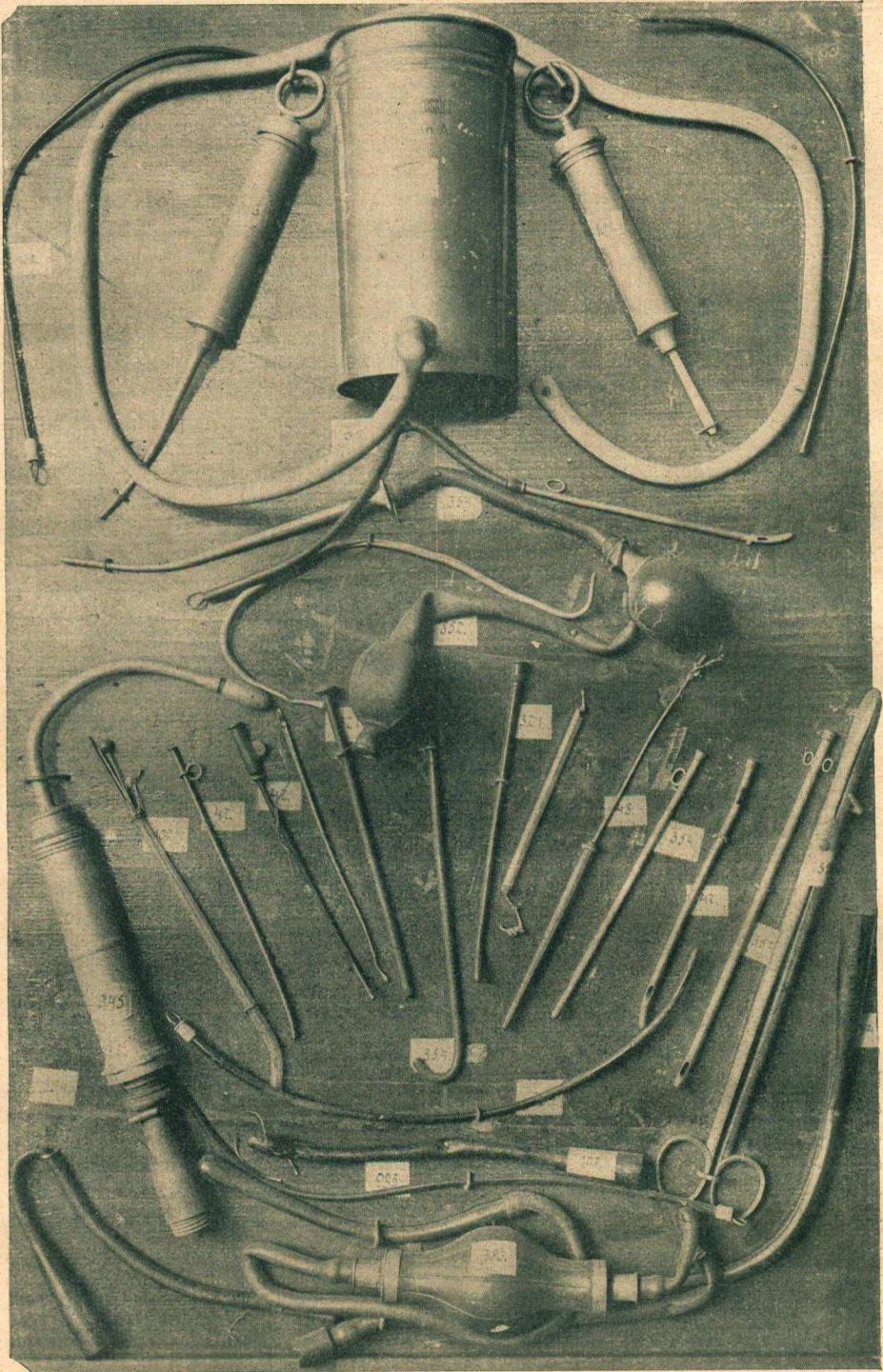


Abbildung 70. Instrumente zur Abreibung der Leibesfrucht (Katheter zum Anstechen und Entleeren der befruchteten Gebärmutter, Spülkannen und Spritzen). Vgl. auch Abbildung 69. Erkennungsdienst Dresden.

mordgefahr (zunächst ist Anstaltsverbringung zu versuchen). Der Hausarzt oder Gynäkologe wird immer den Psychiater zu Rate zu ziehen haben. So sehr unser Notstandsparagraph ganz allgemein einer Abänderung bedarf, indem — auch für die Perforation gültig! — die Minderwertigkeit des Verletzten im Vergleich zu dem geretteten Rechtsgute zu ausschlaggebender Bedeutung zu gelangen hat, wird doch wohl das Recht des Arztes zur Perforation nur durch eine Sonderbestimmung — vielleicht als Zusatz zum Notstandsparagraphen — festgelegt werden können (vgl. Radbruch, a. a. O. 169 ff., Wilhelm, Näcke a. a. O.).

Der Notstand ist im deutschen Vorentwurf erweitert (Handlung zur Rettung der Person oder des Eigentums seiner selbst o d e r e i n e s a n d e r e n aus gegenwärtiger, auf andere Weise nicht zu beseitigender, unverschuldeter, nicht nur geringer Gefahr usw.). Die selbständige ärztliche Perforation ist nach diesem Wortlaut nicht zweifelsfrei straflos.

Eine weitere Frage ist, ob das Weib berechtigt sein soll, eine ihm aufgezwungene oder aufgedrängte Schwangerschaft, z. B. bei Notzucht, Verführung, willkürlich zu beenden, oder weil der Mann geisteskrank, ein Säufer, geschlechtskrank (syphilitisch) ist, so daß die Minderwertigkeit des Kindes zu erwarten steht. Mit Näcke und Hoche bin ich der Meinung, daß die Frau ihre Frucht auszutragen hat. Soweit an ihr ein Verbrechen verübt worden ist, gereicht das uneheliche Kind nicht zur besonderen Schändung. Mit dem Einwande, das Kind durch Notzucht empfangen zu haben, würde sicher Mißbrauch getrieben werden. Geisteskrankheit, Alkoholismus, Syphilis usw. des Erzeugers und ihre Folgen könnten ja nicht dem Laienverstande zur Beurteilung überlassen werden, da selbst die Wissenschaft nichts voraussagen kann.

Die Strafbarkeit der Abtreibung hätte aber der Staat durch Gegenleistungen auszugleichen. Hierher gehört vor allen Dingen die Forderung, von der Unehelichkeit der Geburt die gesellschaftliche Verfemung zu nehmen, welche im Gesetze einen so starken Anhalt findet. Weiter ist die Erziehung der unehelichen Kinder vom Staate besser sicherzustellen als im gegenwärtigen Gesetze.

Zu erwägen wäre, ob nach dem Vorgange der §§ 240 und 241 des norwegischen Strafgesetzes der außereheliche Schwängerer mit Strafe zu bedrohen ist, „der sich böswillig der Pflicht entzieht, der Geschwängerten die aus Anlaß der Schwangerchaft oder Niederkunft notwendige Hilfe zu leisten, wenn dies zur Folge hat, daß die Frauensperson in einen notleidenden oder hilflosen Zustand versetzt wird, in dem sie ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen begeht“.

Über alle diese Punkte, welche beim Kindsmord noch wichtiger werden, vergleiche nächste Ziffer am Schlusse.

Hans Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter II, 767) teilt die Abortivmittel — „die meisten sind im Volke überraschend gut bekannt“ — in drei Gruppen. Die erste bilden solche Mittel, die auf den Körper im allgemeinen von außen einwirken, wie sämtliche lebhaften Bewegungen, wie Springen, Tanzen, Reiten, Drücken, Stoßen, Kneten, Fallen, Heben schwerer Sachen, besonders Hochheben über den Kopf, heiße Fußbäder, die mit reizenden Stoffen versetzt sind (Salz, Pfeffer, Senfmehl, Asche usw.). Zur zweiten Gruppe gehören die Mittel, welche direkt an den weiblichen Geschlechtsteilen oder deren Umgebung angewendet werden und auch ärztliche Anwendung finden: der Eihautstich, ausgeführt mit einem besonderen Instrument, aber auch mit einer Stricknadel; Duschen, Tamponaden, Einspritzung von Glycerin, warmem Seifenwasser und Öl, verdünnter Schwefelsäure, Essig, Einlegen von Knoblauch in die Scheide, Pflaster von Zyklopen, Arthemisie, Koloquinthen, Opoponax, Iriswurzel und Terpentin usw. Die dritte Gruppe bilden diejenigen Abortivmittel, die innerlich gegeben werden und durch den Magen wirken sollen. Es handelt sich um Mittel, die starkes Erbrechen, Durchfall, heftiges Urinieren oder Blutandrang zur Gebärmutter bewirken, so Phosphor (auch in

Lösung von Zündholzköpfchen), Arsen, schwefelsaures Kali, Schweinfurter Grün, Kanthariden (spanische Fliege), *Gyrinus natator* (jenes stahlblaue Käferchen, das auf der Oberfläche von Tümpeln, Bächen usw. herumfährt), weiter das bekannteste Mittel *Juniperus sabina* (Sadebaum, Segenbaum, Jungfernsosmarin), dessen Wirksamkeit die Wissenschaft zwar bezweifelt, gemeiner Wacholder, Rauten, Schoten und Samen von *Cassia acutifolia* oder *lenitiva* (im Volke „Mutterblätter“ genannt), die Wurzel des gefleckten Aronstabes, Safran, jedes in Wein gekocht, Nieswurz, Walnüsse in Branntwein angesetzt, Zwiebel, Knoblauchsaff, beides in Wein gekocht, Brechweinstein, das (eisenhaltige) Wasser, das im Troge des Schleifsteins steht, Glühwein mit Salz, Pfeffer usw.

Haußner berichtet in H. Groß' Archiv, XXVI, 241 und 264, einige Fälle von Abtreibung aus der Kriminalgeschichte des Mittelalters. Eine schwangere Frau schnürte sich einen Gürtel fest über den Nabel und grub so, um ihr Kind zu ersticken, was auch eintrat, ihren Garten um (anno 1620). Eine andere stieß ihren schwangeren Leib so lange gegen eine Tischecke, bis das Kind tot war (anno 1613). Eine dritte wälzte sich im Grase hin und her, drückte und knipp den Leib mit beiden Händen (anno 1604). Eine Schwangere lagerte sich neun Tage vor der zu erwartenden Geburt im Kuhstalle mit dem Leibe auf das Sudefaß (anno 1598). Eine Schwangere ließ sich von ihrem Liebhaber, einem Schneidergesellen, treten; dann versuchte er durch Einführung seiner großen Schneiderschere in die Vagina dem Kinde „den Lebensfaden“ abzuschneiden; beides war erfolglos. Eine Schwangere stürzte sich, um zu abortieren, von einer Leiter herab, brach beide Oberschenkel, abortierte aber nicht (Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin).

Eine seltene Art der Abtreibung berichtet Haußner a. a. O. nach Larondelle. Ein Schwängerer versuchte der im dritten bis vierten Monat Schwangeren die Frucht mit der in die Scheide eingeführten Hand aus dem Leibe zu reißen. Die Schwangerschaft wurde nicht unterbrochen, der Fötus blieb unverletzt, aber die Geschwängerte starb an Urämie.

Nach der Statistik Tardieus erfolgt der kriminelle Abort meistens in den ersten sechs Monaten der Schwangerschaft, am häufigsten zwischen dem vierten und sechsten Monate, weil nunmehr die Schwangerschaft erst mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit angenommen wird. Von dem kriminellen, dem provozierten Abort ist der spontane zu unterscheiden, der seine Ursache in abnormen Zuständen der Frucht (Ernährungsstörungen, Absterben und Ausstoßung der Frucht), in Zuständen der Mutter (Blutungen, fieberhafte Krankheiten, lokale Krankheiten, so Endometritis, Lageveränderungen); endlich äußere Einwirkungen (Quetschungen, Erschütterungen). Abgestorbene Früchte werden oft erst nach Tagen, ja Wochen, und auch dann in Pausen, ausgestoßen (Emmert, Lehrb. d. gerichtl. Medizin, Leipzig 1900).

Der kriminelle Abortus tritt nach sechs, acht, zwölf Stunden, gewöhnlich aber nach vier bis sechs Tagen, mitunter erst nach elf bis zwölf Tagen, ein. Der Verlauf des kriminellen Abortes ist oft tödlich, von 96 Fällen Tardieus endeten 46 mit Tod für die Kindesmutter. Andererseits überstehen viele den Abortus zu wiederholten Malen. Ein Mädchen (18 Jahre) abortierte binnen sechs Monaten zweimal, das erstemal durch Einführung einer Stricknadel, das zweitemal nach Einspritzung. Fünf Monate später wieder Abortus nach Einspritzung, ebenso neun Monate später. Ein Jahr nach dem letzten Abort gebar sie ein lebensfähiges Kind. Ein Abortus, der wenige Tage später die Erscheinungen schwerer Sepsis bietet, erregt kriminellen Verdacht (Endometritis septica puerperalis und Peritonitis). Die Tatsache des erfolgten Abortes an sich ist oft schwer nachzuweisen. Die abgegangene Frucht ist verschwunden, zur körperlichen Untersuchung der Täterin kommt der Gerichtsarzt meist zu spät. Nur selten werden Gegenstände in dem Körper der Täterin gefunden, so in einem Falle eine 19 cm lange Gänsefeder, mit welcher der Uterus perforiert wurde, die in die Bauchhöhle rutschte und den Tod der Schwangeren verursachte (Casper-Liman, Handb.). Eine längere Dauer der

Blutung, die also nicht mehr als Menstruationserscheinung gelten könnte, vermöchte Verdacht für Abortus zu erbringen; aber auch hier ist Sicherheit nicht vorhanden.

Die Motive zur Verübung der Abtreibung sind verschiedenartig. Meist will die Schwangere die Schande der außerehelichen Niederkunft, sowie die Sorgen und den Aufwand für die Erziehung des unehelichen Kindes nicht tragen. Das heranwachsende uneheliche Kind ist oft auch ein Hinderungsgrund für die künftige Verheiratung der Mutter, wenschon in den unteren Volksschichten der Ehemann das voreheliche Kind der Frau häufig zunächst ohne Widerstreben mit aufnimmt, bis es später Anlaß zu Zwietracht gibt. Auch die Eltern der Mutter finden sich unschwer in ihre Rolle als Erzieher und sind manchmal liebevolle Großeltern. Im übrigen wandert das Kind in die Hände der Ziehmutter. Abgesehen von der Rücksicht auf eine künftige Ehe hindert das Kind die Mutter auch an ihrem Vergnügen, weil das Ziehgeld meist immer, wenigstens zum Teil von ihr aufgebracht werden muß. Andererseits gibt es ledige Mütter, die von ihrem Arbeitslohne sogar mehrere Kinder mit durchschleppen. Stammt das Kind nicht von einem Liebhaber, sondern aus einem gelegentlichen Beischlaf, aus einer Verführung, einer gewissen Vergewaltigung, so wird verständlich, daß die Mutter an dem Kinde nicht besonders hängt. Wird der Liebhaber kurz vor oder nach der Geburt treulos, so wird vielfach auch die Liebe der Mutter zum Kinde erschüttert. Zuweilen drängt der Liebhaber selbst auf Abtreibung, um dem Mädchen die üble Nachrede und sich selbst Alimentenpflicht zu ersparen. Er beschafft wohl auch die Abortivmittel. In anderen Fällen wünscht er die Abtreibung nicht, die das Mädchen aber gegen seinen Willen vornimmt. Dann droht er manchmal mit Anzeige, erstattet sie auch.

Verheiratete Frauen greifen zur Abtreibung, wenn ihnen der Kindersegen aus ökonomischen Gründen zu groß wird, oder wenn sie überhaupt — aus Eitelkeit, Bequemlichkeit, Abneigung gegen den Mann, aus Gesundheitsrücksichten usw. — keine Kinder haben wollen. Wenn der Mann von der Frau zwar die Leistung der ehelichen Pflicht verlangt, aber dann für die Kinder schlecht zu sorgen pflegt, so hilft sich die Frau häufig hinter seinem Rücken, aber auch mit seiner Zustimmung oder wenigstens nicht gegen sein Wissen durch die Abtreibung. Solche Fälle sind äußerst zahlreich, weil in den unteren Volksschichten der Mann fast niemals so gestellt ist, eine zahlreiche Familie ohne Anstrengung ernähren zu können. Die Frauen sehen in einer solchen Vermeidung äußerster Not kein Verbrechen, auch ihre Bekannten denken so und sind ihnen gegen geringe Vergütung und gute Worte ohne weiteres bei der Ausführung behilflich. Eine Frau, Fabrikarbeiterin, wollte sich von einer Mitarbeiterin die Frucht abtreiben lassen. Die Mitarbeiterin war ohne weiteres, aus Mitleid, wie sie sagte, bereit. Um nicht den weiten Weg zu der Wohnung der Schwangeren machen zu müssen, gab eine eingeweihte dritte Mitarbeiterin ihre Wohnung zur Ausführung her, die in der Wohnung der zweiten Mitarbeiterin wegen Anwesenheit ihrer Kinder nicht vorgenommen werden konnte. Häufig verübt auch die schwangere Ehebrecherin Abtreibung, damit der Mann nicht hinter die Wahrheit kommt. Wenn der Mann längere Zeit auswärts auf Arbeit oder im Gefängnis ist, wird die Frau der Verführung durch Beschwatzung, Überrumpelung leicht ausgesetzt.

Die Frau des angesehenen Arztes Dr. W. in Doellensradung bei Landsberg a. d. Warthe wurde vom Landgericht wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Ihr Dienstmädchen erhielt wegen des gleichen Vergehens neun Monate Gefängnis. Beide hatten Beziehungen zu einem Kutscher unterhalten.

Nicht selten sind auch Abtreibungen lediger Mädchen aus guten und besten Kreisen, die in einem Liebesverhältnis mit einem „Kavalier“ schwanger geworden sind und nun, um den Zorn der Eltern und die Schande zu vermeiden, meist mit dem Gelde des Schwängerers, oft auch mit seiner Zustimmung, meist nicht ohne sein Wissen, sich die Frucht von einer Lohnabtreiberin beseitigen lassen. Diese gewerbsmäßige Ab-

treibung, die natürlich gut bezahlt werden muß, steht besonders in den Großstädten, deren Zeitungen durch verdächtige Annoncen Aufklärung geben, in Blüte. Es gibt Mädchen aus guten Familien, oft sind sie Hysterische oder Nymphomanen, welche solche Abtreibungen wiederholt in verschiedenen erotischen Verhältnissen vornehmen lassen. Ein solches Mädchen ging bei der dritten Abtreibung zugrunde. Sie pflegte sich in Berlin in einer Fremdenpension einzumieten. Die Abtreibung wurde in der Wohnung der Gewerbsmäßigen vorgenommen, dann fuhr sie mit einer Droschke nach der Pension, wo sie plötzlich bettlägerig wurde. Verließ die Operation nicht glatt, so wurde der Frauenarzt geholt, der selbstverständlich die Sachlage erkannte, sich aber — was ihm auch freistand — durch sein ärztliches Berufsgeheimnis zum Schweigen verbunden fühlte. Unter den gewerbsmäßigen Abtreiberinnen finden sich Hebammen, Krankenpflegerinnen, Masseusen.

Hans Schneickert (MSchrKrimPsych. II, 623) berichtet von ganzen Abtreiberfamilien, ebenso von einer „stillen Gesellschaft“, in der der Mann, nicht immer Ehemann, eine Massage- oder Badeanstalt betreibt und die Geschäftsgenossin massiert, „haut“ und abtreibt. Das Instrumentarium der Abtreiberin (siehe Abbildungen 69 u. 70) ist meist sehr einfach (Badeeinrichtung, Irrigatoren, Mutterspritzen, Vorrat an harmlosen Kräutern, Tinkturen, Tees). Zinnspritzen mit aufgesetztem, gebogenem langen und dünnen Mutterrohr sind verdächtig. Ehrliche, zuverlässige und geschickte Abtreiberinnen sind selten; sie sind meist gemeingefährliche, kenntnis- und gewissenlose Kurfuscherinnen und beuten ihre Kundschaft, auch mit Überlassung der untauglichen Mittel aus. Die guten Einnahmen locken arbeitsscheue, ehrlose und minderwertige Elemente an; es gibt gewerbsmäßige Abtreiberinnen von kaum 20 Jahren. Eine „weise“ Frau genießt erklärlicherweise mehr Vertrauen als ein Mann. Die Abtreiberin, die ein erstes Mal unentdeckt handelt, wird leicht zur Gewohnheitsverbrecherin, sie kann den „Empfehlungen“ nicht leicht widerstehen. Hebammen gelangen oft aus Mitleid und durch das Zahlungsversprechen zur ersten Tat; ebenso Krankenpflegerinnen. Abtreibende Ärzte fordern hohe Honorare; hier kommt es selten zu Anzeige, weil Verschwiegenheit von der aus besseren Kreisen stammenden Kundschaft bewahrt wird, der Arzt redet sich auch leicht mit der Notwendigkeit seiner Hilfeleistung heraus. Ihre Kundschaft erwirbt die Abtreiberin durch Annoncen in den Tageszeitungen (Lokal- und Provinzblätter) meist unter Chiffre- oder Deckadresse bzw. falschem Namen, durch Verteilung von gedruckten kleinen Zetteln auf den Straßen. Die Reklame greift zu ausländischen Methoden: „schwedische Massage“ (sadistisch-masochistische Behandlung), „echt indische Kräuterbäder“ (Indien bekanntes Abtreibungsland). Notorische Abtreiberinnen machen auch Geschäftstouren nach Badeorten. Mittel werden verlangt und verabreicht, „um die in Unordnung gekommene Regel“, das „gestockte Blut“ usw. wieder einzurichten (Menstruations-, Geisha-Pulver!). Zutreffend weist Schneickert darauf hin, daß in den unteren Volksklassen und auf dem Lande häufig die Ansicht verbreitet ist, die ausgebliebene Monatsregel dürfe, solange die lebende Frucht sich im Mutterleibe nicht bewege, wieder herbeigeführt werden. Hebammen, Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger, Ärzte usw. werden häufig unter Zusicherung von Entgelt erfolglos zur Vornahme der Abtreibung aufgefordert: Tatbestand von § 49a RStrGB. (Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens unter Versprechen oder Gewähren von Vorteilen irgendwelcher Art). Schneickert schlägt als Mittel zur Bekämpfung der Lohnabtreiberinnen vor, ihnen mit Hilfe der Presse das Annoncieren im Lokalblatte zu vereiteln und, wenn sie dann in Provinzblättern inserieren, ihre Korrespondenz durch Briefsperrre zu überwachen.

Nach Bischoff („Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden“, H. Groß' Archiv Bd. 29, S. 125) wird die Fruchtabtreibung „so gut wie immer in vollständig ruhiger Gemütsverfassung ausgeführt“. Es han-

delt sich um Motive aus Überlegung: Schande, Not. Prostituierte treiben ab, weil sie sonst ihrem „Beruf“ nicht nachgehen können.

Forensisch wichtig ist, daß bei geisteskranken Frauen ohne Abtreibungshandlungen häufig Abortus eintritt.

Nicht selten sind in Strafprozessen wegen Abtreibung falsche Geständnisse.

Eine Sechzehnjährige, die in der Fabrik mit Liebesabenteuern zu renommieren pflegte, band sich, um den Anschein der Schwangerschaft zu erwecken, Tücher, Strümpfe über den Leib. Sie war sehr unansehnlich und wurde von ihren Mitarbeiterinnen damit geneckt, daß sie keinen Liebhaber finden werde. Um nun den Gegenbeweis zu liefern, verfiel sie, unterstützt durch verwirrende Lektüre, auf ihr absonderliches Gebaren. Mit einem Male blieb sie acht Tage lang von der Arbeit weg, den Eltern, bei denen sie wohnte, erzählte sie, in der Fabrik werde, es war nach Weihnachten, eine Woche lang nicht gearbeitet. Sie fuhr aufs Land zur Großmutter. Als sie nach acht Tagen in die Fabrik zurückkam, war sie wieder „schlank“. Hierauf Gerede unter den Mitarbeiterinnen, schließlich Anzeige. Nach „längerem hartnäckigen Leugnen“ Geständnis der Polizei und dem ersten Richter gegenüber, in allen Einzelheiten, über Ankauf der Mittel, Art der Ausführung usw. Später Widerruf. Objektive Spuren waren weder am Körper des Mädchens noch sonst zu entdecken. Die Großmutter, sowie andere Zeugen in deren Hause hatten nichts Verdächtiges bemerkt. Nach langwierigen Erörterungen waren die Motive ihres Handelns aufzuklären. Das Mädchen litt an leichtem Schwachsinn.

Einen ähnlichen Fall erzählt Staatsanwalt Jung in H. Groß' Archiv, XXVIII, 313. Ein wegen Abtreibung angezeigtes Mädchen legte ebenfalls vor der Gendarmerie in allen Einzelheiten ein Geständnis ab. Später widerrief sie. „Ich habe mich bei der Gendarmerie vor dem Einsperren gefürchtet, und da die Gendarmen mir sagten, der Arzt K. bestätige meine Schwangerschaft, so glaubte ich wirklich, es müsse wahr sein. P. W. gab ich deshalb als Beischläfer an, weil ich von den Leuten gehört hatte, man gebe diesen als meinen Befruchter an, und ich hatte auch von den Leuten gehört, daß ich etwas eingenommen haben müsse, da ich nicht dicker würde. Es ist auch unrichtig, daß im Jahre 1886 der Offiziersbursche mich am bloßen Leib angegriffen und den Beischlaf versucht habe. Derselbe hat mir nur über den Kleidern mit der Hand zwischen die Füße gegriffen. Da mich die Gendarmen gefragt hatten, ob ich nicht schon früher mit einem Manne zu tun gehabt habe, so habe ich auch jenes in entstellter Form angegeben. Bei Gericht habe ich die Angaben wiederholt, da ich glaubte, ich müßte dasselbe angeben wie bei der Gendarmerie.“

**In Verbindung mit der Abtreibung treten zuweilen andere Verbrechen auf.**

Ein Schweizer Jurist berichtete uns einen Fall, in dem ein Mann in bester Stellung und aus erster Familie ein junges Mädchen in andere Umstände brachte, sie sich in ein abgelegenes Dorf zurückziehen ließ und ihr als Abtreibungsmittel Morphium sandte, in der Hoffnung, daß sie dieses nehmen und ein Selbstmord angenommen werden würde. Das Mädchen nahm das Gift nicht, da sie es zufällig einem Arzte an ihrem Orte zeigte. Nachdem Täter später wegen eines zweiten Giftmordes unter ähnlichen Verhältnissen verhaftet worden war, erhängte er sich in der Untersuchungshaft.

Mancher Schwängerer, der weiß oder mutmaßt, daß die Geschwängerte zur Abtreibung schreitet, ihr hierzu vielleicht sogar rät und die Wege zeigt, rechnet in seinem Innersten damit, daß jene samt der Leibesfrucht zugrunde geht.

Mädchen nutzen ein Liebesverhältnis mit einem zahlungsfähigen Liebhaber zuweilen aus, um von ihm durch die unwahre Mitteilung, sie befänden sich von ihm in an-

deren Umständen, sähen in der Entbindungsanstalt ihrer Niederkunft entgegen usw., Gelder zu erpressen. Andere drohen im Nichtzahlungsfalle mit Verübung von Abtreibung, die jener — was gar nicht wahr zu sein braucht — ihnen geraten habe.

Wer einem anderen, der eine Abtreibung beabsichtigt, absolut untaugliche Abtreibungsmittel unter der falschen Vorspiegelung ihrer Tauglichkeit verkauft, kann nach der Ansicht des Reichsgerichts wegen Betrugs nicht bestraft werden, da es an einem rechtlich anerkannten Vermögensschaden fehlt (s. Gewerbsabtreiberinnen, oben).

So unendlich häufig verübte Abtreibungen unentdeckt bleiben, so werden doch auch sehr viele Fehlanzeigen erstattet. Die Abtreibung gehört zu denjenigen Verbrechen, wie die widernatürliche Unzucht und früher die Majestätsbeleidigung, mit deren Anzeige Schadenfreude, Bosheit, Gehässigkeit und Rache schnell bei der Hand sind. Es werden hier gewiß nicht wenige Anzeigen wissentlich falsch erstattet; eine Überführung ist aber wegen der Unzuverlässigkeit der Gegenpartei meist ebenfalls aussichtslos. Andererseits liegen den Anzeigen häufig wahre, aber entstellte oder mißverständene Tatsachen und Gerüchte zugrunde. Frauen und Mädchen in niederen Kreisen prahlen zuweilen vor ihren Bekannten damit, daß sie sich die Frucht abgetrieben hätten. Es ist dies ein beliebtes Thema des gewöhnlichen Hauskletsches. Ein solcher verbaler Sadismus der Frauen (vgl. Kapitel V) hängt mit ihrer Geschlechtersphäre zusammen.

5. **Kindsmord oder Kindestötung.** Nach Dr. Ernst Bischoff („Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden“ in H. Groß' Archiv, Bd. 29, S. 109 ff.) finden sich bei Tieren im Naturzustande einige Beispiele von Kindestötung durch die Mutter. So fressen sogar Krokodile und Ratten, ebenso Schweine und Katzen zuweilen ihre Jungen.

Die Mutterliebe ist bei dem entbundenen Menschenweibe wohl zwar sofort vorhanden, aber zunächst nicht so differenziert wie später. Dieses Muttergefühl kann in einer rohen Kultur stark beeinträchtigt werden. Bei einigen Völkern, wo die Frau Sklavin des Mannes ist, tötet sie das neugeborene Mädchen, um, wie verschiedene Autoren annehmen, ihm das eigene elende Schicksal zu ersparen, während Knaben aufgezogen werden. Wahllos sollen bei elenden Nomadenvölkern die Mütter ihre neugeborenen Kinder töten. Nach Audiffrent ist die Mutterliebe ein egoistischer Trieb. Die Mutter, deren Fleisch und Blut das Kind ist, kann leicht zu der Vorstellung kommen, sie habe ein Recht, frei über das Leben, das sie geboren, zu verfügen. Bei solchen Völkern mit einer mangelhaften Rechtspflege konnte sich, meint Bischoff, eine solche „eigenartige Verirrung der Mutterliebe“ frei entwickeln. In der Türkei und in China wird nach Audiffrent der Kindsmord nicht bestraft.

In Australien werden die unehelichen Kinder getötet, weil niemand sie aufziehen kann, und die Mutter, wenn das Kind am Leben bliebe, nicht heiraten kann. Die Mongolin heiratet, wenn sie schwanger wird, oder entledigt sich des Kindes durch Tötung oder Abortus. In Tahiti hat der Vater das Recht, das Kind zu töten; läßt er es am Leben, gilt er als Ehemann der Mutter. Die Indianer des Westens nennen das Kind eines Unbekannten Kind des Teufels und geben der Mutter das Tötungsrecht.

Ätiologisch wirkt wohl jenes Muttergefühl, welches im Neugeborenen

zunächst einen Teil vom Leben der Mutter erblickt, auch beim Kindsmord in unserer heutigen Kultur mit. Hierzu kommt, wie Bischoff sehr richtig hervorhebt, daß ein neugeborenes Kind vom geistigen Leben keine Spur zeigt und besonders auf eine Erstgebärende oft gar nicht den Eindruck eines fertigen Menschen macht.

Der Kindsmord wird überwiegend von Ledigen in wirtschaftlich abhängiger Stellung begangen, die vermögenslos sind und nur Volksschulbildung genossen haben. In der Landwirtschaft Bedienstete und Dienstleute im engeren Sinne sind am Kindsmorde sehr stark beteiligt. Aus diesen Voraussetzungen fließen, ganz abgesehen von der Einwirkung des Geburtsvorganges selbst, eine Reihe von Motiven des Kindsmordes.

Bischoff stellt diese Motive wie folgt zusammen. Sie sind durchweg den egoistischen Trieben entspringende, mit Unlustempfindungen verbundene Vorstellungen:

„Der durch den Schmerz der Wehen erregte Zorn, auf das Kind als die Ursache des Schmerzes gelenkt. (Das zornwütige Temperament, sowie die durch keine Erziehung gebändigte Gemütsroheit der Frau tritt also hier zutage.)

Die Befürchtung, durch die Pflicht, das Kind aufzuziehen, in Not zu geraten, an Bequemlichkeit des Lebens einzubüßen.

Die Furcht vor der Schande, besonders lebhaft, wenn die Schwangere die Strenge der Eltern kennt.

Mitunter auch der Haß gegen den Erzeuger des Kindes, der die Schwangere im Stich gelassen hat. Dieser Haß kann auf das Kind übertragen werden.

Dazu können sich edlere egoistische und altruistische Vorstellungen gesellen, der Wunsch, das Kind lieber zu vernichten, als es fremden Leuten zu überlassen, der Gedanke, dem Kinde durch die Tötung das Elend, welches es erwartet, zu ersparen.

Der Entschluß, das Kind zu töten, kommt um so leichter zustande, je weniger die Entbindende die Möglichkeit einer Abhilfe sieht.“

Alle diese Voraussetzungen treffen bei unehelich Gebärenden natürlich viel öfter zu als bei Verheirateten, unter den ersteren wieder öfter bei Erstgebärenden als bei Mehrgebärenden.

Der Gemütszustand der Geschwängerten hängt auch davon ab, ob sie auf die Niederkunft seit längerer Zeit gefaßt ist, oder ob sie von ihr mit ihren Sorgen überrascht wird. Es ist bekannt, daß Geschwängerte sehr häufig den Zeitpunkt ihrer Schwängerung nicht bestimmen können. Bischoffs Meinung, daß zum Kindsmorde besonders prädestiniert sind geistesschwache, zum ersten Male gebärende Mädchen, trifft auch nach meinen Erfahrungen zu.

Eine 29 Jahre alte, ledige, geistig beschränkte Dienstmagd will nur einmal mit dem Sohne ihres Dienstherrn geschlechtlich verkehrt haben. Erst in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft will sie ihren Zustand vermutet, aber gemeint haben, eine Schwangerschaft dauere über ein Jahr. Die Wehen hielt sie für Kolik und begab sich auf den Abort. Sie tötete das Kind, zerstückelte es, wischte das Blut auf und verbarg die Leichenteile in einem Kasten. Sie wollte später vom Gebrauche des Messers und der Verwahrung der Leiche keine Erinnerung haben. Die Möglichkeit der Bewußtseinsstörung erscheint aber wohl ausgeschlossen. „Dieser Fall dürfte typisch sein. Es fehlt die Verheimlichung der Schwangerschaft, die Entbindung kam dem geistes-

schwachen Mädchen überraschend, und erst in der Aufregung der unerwartet früh eintretenden Entbindung wurde der Entschluß gefaßt, das Kind zu töten“ (Bischoff).

Bei höheren Graden geistiger Schwäche steigert sich auch die Brutalität der Kindesmutter.

Eine 23 Jahre alte liederliche Tagelöhnerin von geringer geistiger Bildung entband, anstatt, wie ihr geraten war, ins Findelhaus zu gehen, auf freiem Felde, tötete das Kind durch Schläge auf Kopf und Körper mit einer Erdscholle und durch Würgen und versteckte es unter Schilf. Nach mehrstündigem Schlafe wusch sie sich. „In diesem Falle steht schon der Mangel ethischen Empfindens im Vordergrund, ist aber der Einfluß der intellektuellen Schwäche noch unverkennbar.“

Eine schwachsinnige, angeblich hysterische Frau, welche sich prostituierte und wegen ihres Lebenswandels unter Kuratel stand, entband allein in ihrem Zimmer, zerschmetterte den Schädel des Kindes und erwartete ruhig, kaum bedeckt im Bette liegend, die Gerichtskommission (Tardieu).

Nächst den geistesschwachen sind moralisch defekte, gemütsrohe und zu starken zerstörenden Affekten geneigte, im Intellekt anormale Frauen zu Kindsmord disponiert. Mutterliebe und Scheu vor unmoralischen Handlungen fehlen ihnen ja. Nach Mondio fanden sich bei 56 Kindesmörderinnen, die er untersuchte, gehäufte Degenerationszeichen (s. Wulffen, Psych. d. V. I, 254).

Die nach Ausscheidung der Geistesschwachen und moralisch Defekten verbleibende größere Hälfte der Kindesmörderinnen teilt Bischoff in zwei Gruppen.

Zur ersten Gruppe gehören die „moralisch feinfühlenden“ Mädchen, bei denen der Ehrennotstand besonders stark empfunden wird. Zur zweiten Gruppe gehören die durch Drohungen strenger Eltern Eingeschüchterten, die zugleich auch der Strafe entgegen wollen. Einem 17 Jahre alten Mädchen, das dann zur Kindesmörderin wurde, hatte der Vater gesagt: „Wenn du ein Kind kriegst, erschlage ich dich.“ Als dem Vater vom Verteidiger nahegelegt wurde, sich der Tochter nach der Strafverbüßung anzunehmen, sagte er: „Das tue ich nicht; ich überlasse sie ganz Ihnen.“

Eine Kindesmörderin, ein Dienstmädchen, in Lille, begründete ihre Tat damit, daß der Vater des Kindes ein wegen mehrfacher Verbrechen in die afrikanischen Truppen eingereichter Soldat sei, und daß sie kein derart belastetes Kind haben wolle.

Ein noch nicht 15jähriges Mädchen wurde beschuldigt, heimlich geboren und das Kind in einem Wassereimer ertränkt zu haben. Das Mädchen gab an, bewußtlos gewesen zu sein und sich der Vorgänge nach der Geburt nicht entsinnen zu können. Ihr eigener, noch nicht 20 Jahre alter Bruder, mit dem sie zusammen ein Zimmer bewohnte, war nach der Behauptung des Mädchens der Vater des Kindes.

Der psychologisch motivierte Kindsmord hat gewisse Merkmale, die immer wiederkehren: „Die Geheimhaltung der Schwangerschaft, das Aufsuchen eines einsamen Ortes im Beginn der Wehentätigkeit, die fast immer gewaltsame Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und das Bemühen, die Spuren der Geburt und der Tat zu verbergen“ (Bischoff). Tod des Kindes durch unterlassene Hilfeleistung ist sehr selten.

Hans Groß (Handb. II, 772) wundert sich darüber, daß die Frauen sich nicht geschickter herausreden. Oft werden Sturzgeburten, seltener Ohnmachten nach der Geburt mit Erdrücken, Ersticken des Kindes, wenn nicht gar Entbindung im Bade und Ertrinken des Kindes behauptet. Eine Angeklagte behauptete, sie sei vor Ermüdung eingeschlafen, ihre stark entwickelte Brust müsse das Gesicht des Kindes bedeckt und

dieses erstickt haben. Die englische Sprache hat ein besonderes Wort für das Erdrücken der Kinder im Schlafe: to overlay (etwa wie unser: „sie hat ihr Kind verschlafen“). In England und Wales sollen im Jahresdurchschnitt 1500, in London allein 600 solche Fälle bekannt werden. In Japan legt man den Neugeborenen nasses, dichtes Baumwollenpapier auf Mund und Nase, um sie zu ersticken. Eine Erstgebärende hatte ihr vor wenigen Stunden geborenes Kind, über dessen Schreien sich Mitbewohner beschwerten, unter die Bettdecke geschoben, wo es erstickt war. Hier kam wohl nur fahrlässige Tötung in Frage. Andere, namentlich unehelich Gebärende erwürgen das Kind, indem sie es instinktiv am Halse fassen und in ihrer Angst am Schreien verhindern. Man findet oft Fingernägeleindrücke am Halse. Erstickung durch Ertränkung erfolgt, wenn das Kind bei Sturzgeburt in einen mit Wasser gefüllten Eimer oder in die Jauchengrube fällt. Der Tod ist auch zufolge Erstickung dadurch herbeigeführt worden, daß die Mutter sich auf den Kindeskörper setzte. Erdrosselung erfolgt manchmal dadurch, daß dem Neugeborenen die Nabelschnur um den Hals geschlungen wird. Diese Umschlingung ist aber auch kein seltenes natürliches Vorkommnis. Die Kopfverletzungen an Neugeborenen sind oft außerordentlich und lassen auf die starke Gemütsbewegung der Gebärenden im Augenblicke der Tat schließen. Der Kopf wird an Türpfosten und Baumstämme angeschlagen. Einem Kind war eine Schere 5 cm tief auf beiden Schädelseiten eingestoßen worden. Nach der Tat werden die Kindesleichen nicht selten verbrannt. Als Todesarten, die durch Unterlassungen herbeigeführt werden, kommen Erstickung (Liegenlassen im Nachtgeschirr oder Kübel, s. o.), selten Verblutung durch Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur, zuweilen Erfrieren, da der Neugeborene sehr empfindlich gegen Kälte ist (einer Mutter, die im Winter auf der Straße entbunden hatte, erfror das Kind in den Armen), endlich mechanische Verletzungen bei den sogenannten Sturzgeburten, d. h. wenn die Mutter beim Gebärtakt steht oder auf dem Abort sitzt. Die Erstgebärende kann aus Unerfahrenheit zur Sturzgeburt kommen. Ob ein Kind nach der Geburt gelebt hat, wird durch den Nachweis der Atmung erkannt. Die Luftlungenprobe weist den Luftgehalt der Lungen nach, ebenso die Schwimmprobe der Lungen, daß die auf dem Wasser schwimmende Lunge lufthaltig ist (vgl. Emmert, Lehrb. d. gerichtl. Medizin, Leipzig 1900).

Die Psychiater haben das „Dogma“ aufgestellt, daß Schwangere und Gebärende zu geistigen Störungen besonders disponiert seien. Ein genügendes Tatsachenmaterial liegt nach Bischoff aber nicht vor. Die Karolina (1532) stellt nicht, wie Dörfler behauptet hat, die Forderung einer sachverständigen Begutachtung der Kindesmörderinnen auf. Ebensowenig finden in den ausführlichen Bestimmungen der Theresiana abnorme Geisteszustände der Kindesmörderinnen Erwähnung, während ihre psychologischen Motive gewürdigt werden.

Es ist richtig, daß von allen geisteskranken Frauen etwa 14 % in der Schwangerschaft, im Wochenbett oder in der Zeit der Laktation erkrankt sind. Es ist aber nach Bischoff nicht richtig, daß sie alle in Folge der Generationsvorgänge krank geworden sind. Er berechnet aus der Statistik, daß von den erwähnten 14 % nur 3 % während der Schwangerschaft erkrankten. Mindestens 3 % aller lebenden Frauen sind in einem Jahre schwanger. „Die Zahl der im nichtschwangeren Zustande geisteskrank gewordenen Frauen verhält sich zu der Zahl der in der Schwangerschaft erkrankten also ungefähr ebenso wie die Zahl der nichtschwangeren Frauen zu der der schwangeren überhaupt. Es erhellt aus dieser Feststellung, daß die Disposition zur geistigen Erkrankung durch die Schwangerschaft nicht merklich gesteigert wird.“ Weiter treten in der Generationszeit alle möglichen Formen der Geisteskrankheit auf, von einer typischen Generationspsychose kann nicht die Rede sein. Normalerweise verläuft die Generation ohne jede Geistesstörung. Die Gravidität ist nach heutiger Anschauung nicht die Ursache, sondern „nur ein in manchen Fällen wirksames auslösendes Moment“ für die

psychische Erkrankung. Es wird nur dann tätig, „wenn die Schwangere schon durch andere Ursachen sozusagen reif für die geistige Erkrankung geworden ist“. Nach der Statistik fanden sich in Wien unter 20 000 Gebärenden nur vier Fälle von Graviditätspsychosen, in Westminster unter 3500 Wöchnerinnen neun Fälle von Geistesstörung.

Während der Gravidität erfährt der Stoffwechsel der Frau, so beschreibt Bischoff die physischen Ereignisse, quantitative, vielleicht auch qualitative Veränderungen. Die Unterleibsorgane werden allmählich in ihrer Lage verschoben. Sie drücken auf das Zwerchfell, können die Nerven-geflechte der Bauchhöhle irritieren, auch an die Herztätigkeit werden erhöhte Anforderungen gestellt. „Das Erbrechen ist eine nervöse Reflexerscheinung, durch Reizung der Bauchganglien verursacht. Ohnmachten und Schwindel sind die Folge der durch gestörte Blutzirkulation im Abdomen leicht entstehenden Gehirnämie.“

Die bekannten Gelüste der Schwangeren werden durch veränderte Sekretion des Magendarmtraktes hervorgerufen, die auch die „Qualität der Appetitvorstellungen“ mit verändert. Bischoff meint, die Gelüste der Schwangeren lassen sich aus den körperlichen Veränderungen der Schwangeren physiologisch erklären, oder sie sind „Unarten“, die durch den Willen unterdrückt werden können. Nur wenn andere Zeichen der Geistesstörung vorhanden sind, können solche Gelüste (krankhafte Kauflust) in das Pathologische verlegt werden.

Die Gemütsstimmung der Schwangeren ist allerdings in vielen Fällen gegenüber der sonstigen mittleren Stimmungslage verändert. Eine schwangere Frau ist selten recht heiter, aber leichter deprimiert, verzagt, reizbar. Es ist das Bewußtsein der Gravidität, das nach Bischoff hier, also bei der ersten Schwangerschaft mehr als bei den späteren, wirksam wird. Er warnt vor der Behauptung, daß von dieser Stimmungslage bis zur Melancholie nur ein Schritt sei. Diese Verstimmungen seien nicht krankhafter Natur; es entstünden aus ihr auch keine Geisteskrankheiten. Die Verstimmungen sind „die dem Charakter der Person entsprechenden normalen Reaktionen auf die Umwälzungen, welche die Gravidität in dem Bewußtseinsinhalte der Frau oft herbeiführt“. In der Norm erleide die Schwangere keine Störung ihrer Geistestätigkeit. Gerade bei den Graviditätspsychosen spiele die schon vorhandene Disposition eine sehr wichtige und die Schwangerschaft nur eine nebensächliche Rolle, etwa wie bei den menstruellen Psychosen die Menstruation. Nur in seltenen Fällen bestehe ein enger Zusammenhang zwischen Schwangerschaft und Psychose, wenn nämlich eine andere Ursache der Psychose nicht vorliegt und sie bei jeder neuen Schwangerschaft wiederkehrt, um nach der Entbindung zu verschwinden. Auch hier nimmt Bischoff eine Prädisposition an. Von den schon erwähnten Gelüsten streng zu scheiden ist das bei Schwangeren selten auftretende Irresein aus Zwangsvorstellungen. So hatte eine mit Degenerationszeichen behaftete Schwangere Impuls zu Kindsmord (Iscovesco). Eine andere neigte in melancholischer Verstimmung zu Selbstverstümmelung. Sie hatte Halluzinationen, glaubte Würmer im Leibe zu

haben und bat, man möge ihr den Bauch aufschneiden und die Würmer herausnehmen (Bischoff).

Während bei verschiedenen Völkern die Frau ohne fremde Hilfe entbindet, nachdem sie bis zuletzt schwer gearbeitet hat, ihr Kind selbst abnabelt und alsbald die Arbeit wieder aufnimmt, bereitet bei unseren Kulturvölkern die Entbindung zufolge der Wehenschmerzen, Blutverluste und Überanstrengung durch die schwere Muskelarbeit physische und psychische Veränderungen. Nur vereinzelt scheinen bei uns die Frauen die Fähigkeit zu besitzen, die Beschwerden der Entbindung vollständig zu überwinden. „Wenn man aus dem Verhalten der Kreißenden und frisch Entbundenen in einer größeren Reihe von Kindesmorden, allgemeine Rückschlüsse ziehen wollte, käme man zu dem Resultat, daß die große Mehrzahl der Frauen die genannte Fähigkeit besitzt.“

Wenn die Wehen schmerzhaft werden, bemächtigt sich der Frau eine Unruhe. Sie jammert und stöhnt häufig schon jetzt. Meist setzt aber dieser Zustand in der Austreibungsperiode ein. Die Gebärende wird reizbar, sie nennt den Arzt grausam, will den Fötus mit den Händen herausziehen. Der Gatte wird mit Vorwürfen überhäuft, das Kind mit Haß erwartet. „Fast immer ist Furcht vorhanden, dabei Indifferenz gegen das Kind. Das Schamgefühl geht vorübergehend verloren.“

Andere Frauen deuten die Wehen als Stuhlandrang. Hier hebt Bischoff ein wichtiges Moment hervor. Entweder sei die Kreißende stark ergriffen, dann müsse sie auch wissen, daß die Geburt vor sich gehe. Oder sie bleibe von Schmerzen und Affekten verschont, dann bleibe auch ihr Bewußtsein ungetrübt. „Verkennen der Geburt bis zum letzten Augenblick und starkes Ergriffensein durch die Geburtsvorgänge schließen sich bei sonst normalen Verhältnissen aus.“

Schon während der Austreibungsperiode kann Ermüdung eintreten. Die Gebärende schläft in Pausen zwischen den Wehen ein.

Am größten ist der Schmerz beim Durchtritt des Kopfes. Hier sind starke Affekte begründet. Gemütsrohe Weiber stoßen Schimpfworte aus, verfallen in Zorn und Wut. Eine 40jährige Erstgebärende stieß in diesem Augenblicke die Hand der Hebamme weg, zog das Kind am Kopfe heraus und schleuderte es an den Bettpfosten, so daß es sofort tot war (Albert).

In der Regel bleibt nach Bischoff in der Austreibungsperiode trotz der Affekte das Bewußtsein ungetrübt. Die Ansichten der älteren Autoren (Schröder, Jörg, Ripping, Wendt), daß eine Störung oder gar Aufhebung des Bewußtseins eintritt, erklärt er für Übertreibungen. Auch Aschaffenburg (in Hohes Handbuch der gerichtl. Psychiatrie) neigt zu dieser Ansicht. In einer fortlaufenden Reihe von etwa 1700 Entbindungen der mittleren und unteren Stände hat er nach seinen Nachforschungen keinen Fall einer dem Laien erkennbaren Bewußtseinstörung gefunden. Im Orient, in Afrika usw. kommen nach Ploß-Bartels Selbstoperationen der Gebärenden durch Kaiserschnitt vor, also Zeichen von „Geistesklarheit und großer Energie“. Auch nach Tardieu und nach Brouardel ist kein Fall von Kindsmord bekannt, bei welchem die Gebärende in Sinnesverwirrung gehandelt

hat. Die Affekte als Folgen der Schmerzen und Anstrengungen bei der Geburt sind so zu beurteilen, wie Affekte aus anderer Ursache. Wenn also Affekte ihre Ursache einige Zeit zu überdauern pflegen, so ändert sich die Geistesverfassung der Mutter aber meist, sobald der Kopf resp. das ganze Kind die Geburtsenge verlassen hat. Die Nachwehen sind weniger schmerzvoll als die Preßwehen; ein Zustand der Erschöpfung tritt ein. Gleich nach der Geburt regt sich normalerweise auch der Trieb der Entbundenen, sich um das Kind zu kümmern. Eine zurückgebliebene Apathie kann meist überwunden werden, wenn die Frau weiß, daß das Leben des Kindes von ihrer Hilfeleistung abhängt. „Das Kind kann infolge der Inaktivität der Mutter ersticken, wenn ihm die Luftwege verschlossen sind; es kann im Fruchtwasser und Blute ertrinken, und es kann im Scheintod sterben. Die Mutter ist infolge der physischen Ermattung willenlos, sie behält aber die Erinnerung für die Vorgänge, weil ihr Bewußtsein nicht gestört ist.“ Solche Fälle können bei der gerichtlichen Beurteilung Schwierigkeiten bieten.

Geistesstörungen können während der Geburt nur auftreten erstens bei normalen Frauen, wenn die Geburt nicht normal verläuft, wenn sie abnorm lange dauert, bei sehr heftigen Wehenschmerzen oder sehr großen Blutverlusten, und zweitens bei psychopathisch veranlagten Frauen. Gebärende können während der Entbindung in Ohnmacht fallen; es geschieht aber äußerst selten. In München wurde unter 15 000 Fällen, in Tübingen unter 8000 kein Ohnmachtsanfall beobachtet. Das Kind kann während der Ohnmacht zufolge Hilflosigkeit versterben. Bei psychopathischen Frauen steigert sich die Aufregung zufolge des Geburtsaktes zuweilen zum pathologischen Affekt, der das Bewußtsein trübt, dann fehlt auch oft Erinnerung. Solche Entbindende können Selbstmordversuche unternehmen, besonders außerehelich Gebärende. Bei epileptischen und hysterischen Frauen treten während der Entbindung zuweilen Dämmerzustände auf; bei hysterischen auch Tobsuchtsanfälle; bei Epileptischen Krampfanfälle und epileptische Delirien. In solchen Zuständen können besonders Alleingebärende leicht Kindsmord in unzurechnungsfähigem Zustande verüben. Auch transitorische Delirien toxischen Ursprungs (nach Inhalation von Chloroform) sind möglich. Auch Fieberdelirien zufolge zufällig vorhandener Infektionskrankheit oder puerperaler Infektion können auftreten; auch in solchem Zustande ist Kindsmord verübt worden. In der Puerperalpsychose warf eine Frau am 20. Tage nach der Entbindung ihr Kind in einen Brunnen. Eine andere schnitt einige Tage nach der Entbindung, durch eine schlechte Nachricht melancholisch geworden, ihrem Kinde den Hals ab. Eine Frau warf im Dämmerzustande ihr Kind am sechsten Tage nach der Geburt nachts durch die Scheibe des geschlossenen Fensters auf die Straße. Eine Frau tötete ihr Kind, kochte es und setzte es ihrem Mann als Mahlzeit vor (geisteskrank).

Dr. Graf Gleispach, ein milderer Beurteiler des Kindsmordes als Bischoff, berichtet („Über Kindesmord“ in H. Groß' Archiv, Bd. 27, S. 224 ff.) einige interessante Fälle.

Die Schwangere kann, was H. Groß bestritten hatte, den Tötungsent-schluß sehr wohl erst während des Geburtsaktes fassen. Eine Magd hatte von ihrem sauer verdienten Lohne die Wäsche für ihr Kind vorbereitet und auch Unterhaltsgelder für einige Monate zurückgelegt, gleichwohl tötete sie das Kind. Ein 22 Jahre altes, etwas dummes, sonst braves Mädchen wurde

im Rausche entjungfert und wußte von ihrer Schwangerschaft bis zum beginnenden Geburtsakte nichts. Von ihm im Freien überrascht, warf sie das Kind entsetzt in das Wasser. Ein Mädchen hatte ihrer Mutter die Schwangerschaft gestanden. Der Geburtsakt setzte in Gegenwart der Mutter, die Beistand leistete, ein. Als schon der Kopf des Kindes sichtbar war, benutzte das Mädchen einen Augenblick der Unaufmerksamkeit der Mutter, ergriff einen großen, erreichbaren Schlüssel und schlug damit auf den Kopf des Kindes los.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft, das Entbinden im geheimen und das Unterlassen der Herbeirufung von Beistand kann nach Gleispach nicht immer als beweisend für einen vorgefaßten Tötungsentschluß angesehen werden. Die wirtschaftlich Abhängige muß solange als möglich ihre Arbeit, ihre Stelle zu behalten suchen. Sie muß den Hohn und Spott ihrer Umgebung vermeiden. Jeder schiebt das Unangenehme so lange auf, als er irgend vermag. Die Schwangere kann meist den Zeitpunkt der Niederkunft nicht genau genug voraussagen. Wenn sie die ersten Wehen überraschen, so kann ihr Handeln nicht mehr als völlig normal gelten. Namentlich Erstgebärende verkennen tatsächlich die Anfangswehen leicht und halten sie für vermeintliches Stuhldrängen. Deshalb suchen so viele den Abort oder Stuhl auf. Auch Verheiratete haben sich schon in diesen Gefühlen und Drängen geirrt. Die Schwangeren geben sich ganz verschiedenen Hoffnungen für die Zukunft hin. Sie denken an Selbstmord, hoffen ein totes Kind zur Welt zu bringen, glauben der Schwangerschaft vor der Geburt zu erliegen, Todesahnungen Schwangerer sind sehr häufig. Die Furcht vor dem schmerzlichen Gebärrakt drängt das vorzeitige Denken an ihn und an das, was hinter ihm liegt, ohne weiteres leicht zurück. So kann der Gedanke, das Kind zu töten, auftauchen, verworfen werden, wieder lebendig und nochmals verworfen werden. Unter der Einwirkung des Geburtsaktes gewinnt er die Herrschaft, da die ethischen Gegenvorstellungen an Kraft verlieren. Auch die Furcht der Schwangeren vor der sozialen Schande wächst kurz vor und während des Geburtsvorganges. Andererseits leugnet Gleispach nicht, daß die motivierende Kraft der Gegenvorstellungen im Geburtsakte auch gesteigert werden könne. Auch Gleispach mißt der Wirkung der Geburtsschmerzen große Bedeutung bei. Selbst gebildete Frauen haben in Ärger oder in Wut über ausgestandene heftige Geburtsschmerzen stundenlang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst geliebten Gatten noch das vorher sehnsüchtig erwünschte Kind vor Augen sehen wollen (Wigand). Heftige Schmerzen können sinnloses Wüten, namentlich gegen unbelebte Gegenstände und nicht mit Vernunft begabte Wesen, hervorrufen. Heftige Schmerzen können insbesondere bei hysterischer Disposition transitorische Psychosen mit Neigung zu impulsiven Gewaltakten erzeugen, die sich gegen das Kind richten. Mit Recht sagt Gleispach, die Strafmilderung des Kindesmordes sei auf das Zusammentreffen von abnormem Zustand und Ehrennotstand zurückzuführen. Noch eins ist zu berücksichtigen: „Das Neugeborene hat noch keinen Platz im Leben eingenommen, keine Beziehungen angeknüpft, sein Verschwinden hinterläßt darum noch keine Lücke.“ Die Mutterliebe stellt sich nicht mit einem Schlage ein, sie braucht Zeit, sich zu entfalten.

In der schwurgerichtlichen Praxis wird häufig statt Kindsmord *f a h r l ä s s i g e T ö t u n g* (§ 222 RStrGB.) angenommen, wenn der Vorsatz der Tötung nicht voll erweislich ist, das Kind aber dadurch um das Leben gekommen ist, daß die Kindesmutter keinerlei Vorbereitungen für ihre Niederkunft traf und heimlich, ohne eine vorhandene Hilfeleistung anzurufen, dem Geburtsakt bewußt entgegenging. Hierher gehören die vielen Fälle, wo die Gebärenden die Wehen als Stuhldrang aufgefaßt haben wollen und so das Kind in den Abort oder Eimer fallen lassen, ohne sich darum weiter zu kümmern. So wurde in einem Falle meiner Praxis Fahrlässigkeit angenommen, wo ein schon älteres

Kindermädchen ihre Schwangerschaft bis zuletzt mit Erfolg verheimlichte, abends bei Abwesenheit ihrer Dienstherrschaft und ohne Wissen der Mitbediensteten, die mit ihr in einer Stube zusammen schlief, entband und das neugeborene Kind eingehüllt auf den äußeren Fenstersims legte. Sie behauptete, dies in der Bestürzung getan zu haben, als die Herrschaft aus dem Theater nach Hause kam und sie befürchtet habe, die Frau werde zu ihr in die Stube kommen oder das Kind schreien hören. Das Kind war vom Sims hinab in den Garten gefallen und wurde in dem Gebüsch, das direkt unter dem Stubenfenster sich befand, nicht gleich entdeckt.

Nicht Kindsmord, sondern Mord oder Totschlag liegen vor, wenn das außereheliche Kind von der Mutter nach Ablauf der durch den Geburtsvorgang bedingten Erregung oder vom außerehelichen Schwängerer getötet wird. Die Motive sind hier mehr materieller Art; das Ziehgeld kann nicht mehr aufgebracht werden, das Kind hindert die Mutter am Fortkommen usw. Eine uneheliche Mutter holte ihr einige Monate altes Kind von der Ziehmutter ab, um es im Kinderwagen etwas spazieren zu fahren. Mit einer eingeweihten Genossin tauchte sie das Kind, es war ein rauher Oktoberabend, in das kalte Wasser eines Flusses tief und länge ein, so daß das Kind schrie, und fuhr es dann, nicht zugedeckt, zur Ziehmutter zurück. Da das Kind am Leben blieb, wiederholten beide Mädchen ihre Handlungsweise; hierbei starb das Kind, wie beabsichtigt war. Es wurde Mord angenommen, die Todesstrafe aber nicht vollstreckt. In einem ähnlichen Falle holte ein schwachsinniges älteres Mädchen ihr Kind von der Ziehmutter ab, schüttete ihm mitgebrachtes Mehl — am hellen Tage auf einer einsamen Wiese — in den Hals und hielt ihm den Mund zu, so daß das Kind erstickte. Ihr war plötzlich eine innere Bedrängnis gekommen, was aus dem Kinde werden sollte, wenn ihr alternder Vater, der bisher das Ziehgeld gegeben, plötzlich sterbe und sie, ihres Geisteszustandes wegen erwerbslos, ohne Mittel dastehe. Sie fuhr das tote Kind im geschlossenen Kinderwagen zur Ziehmutter zurück und übergab es ihr, ohne etwas zu sagen. Sie begab sich nach Hause, wo sie in der Wirtschaft tätig war und eine Stunde später verhaftet wurde. Den Polizeibeamten, der sie abführte, fragte sie, wieviel Geldstrafe sie bekommen werde, ob sie diese in Raten abmachen könne und bot eine Rate von 25 Pfennigen sofort in bar an. Ein außerehelicher Vater tötete sein uneheliches Kind, indem er ihm vergiftete Pralines zu essen gab, weil ihm bei Bewerbung um eine Stelle im Postfache eröffnet worden war, daß Personen, die Alimente zahlen müssen, im Dienste wegen der Unsicherheit ihrer Vermögensverhältnisse nicht angestellt würden. (Hier lehnt also der Staat ab, die Erziehung Unehelicher zu unterstützen!)

Im folgenden Falle handelte es sich nicht um Kindesmord, sondern um Mord oder Totschlag.

Vor dem Posener Schwurgericht hatte sich das Dienstmädchen Emilie Fr. wegen Kindsmordes zu verantworten. Die Angeklagte, ein junges Mädchen im Alter von 18 Jahren, wurde von einem 18jährigen Verwandten ihrer Dienstherrschaft verführt. Die Angeklagte gebar ein Kind, das sie bei fremden Leuten in Pflege gab. Da sie aber nicht imstande war, das Pflegegeld zu zahlen, wurde ihr das Kind wieder zurückgebracht. Sie hielt es nunmehr mehrere Tage lang in ihrer Kammer verborgen. Als die Herrschaft aber schließlich doch dahinter kam, wies sie dem bedauernswerten Mädchen die Tür. In der Verzweiflung sprang nunmehr die Angeklagte mit dem Kinde in die Warthe. Während sie von Schiffern gerettet werden konnte, ertrank das kleine Wesen in den Fluten des Flusses. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage. Die Angeklagte wurde freigesprochen.

Anders urteilten die Geschworenen im folgenden Falle, ebenfalls nicht wegen Kindsmordes, sondern Mordes.

Vor Gericht stand die selbst unehelich geborene, von ihrer Schulzeit an in der Welt herumgestoßene Dienstmagd Anna W. „Ich bin“, berichtet sie, „überall rum-

gefahren, um eine Unterkunft für das Kind zu finden, wurde aber überall abgewiesen. In O. gab es der Vorsteher nicht zu, daß das Kind dort untergebracht werde. Als das Kind in N. bei einer Frau in Pflege gewesen war, mußte ich es wieder wegnehmen, weil es auch dort wegen des Gemeindevorstehers nicht bleiben durfte. Als ich das Kind weder in N., noch in O. lassen durfte, beabsichtigte ich, es in St. in Pflege zu geben. Ich diene damals in St. Mein Lohnherr sagte aber: ‚In St. darf das Kind nicht untergebracht werden, sonst kommt dir die Gemeinde auf den Hals.‘ Das Kind kam dann zur Frau W. in G., der ich zuerst zehn Mark, später zwölf Mark für den Monat zahlen mußte. Der Vater des Kindes hatte sich zur Zahlung von Alimenten verpflichtet, er zahlte aber nur selten. Einmal gab er mir ein Geldstück, eingepackt in Papier, und sagte, er zahle zehn Mark. Als ich später das Geld auspackte, war es kein Goldstück, sondern nur ein 50-Pfennigstück. Die W. hat mir damals das Pflegegeld auf zehn Mark ermäßigt. An Lohn bekam ich zuletzt 11,50 Mark monatlich. Eines Tages erhielt ich die Nachricht, daß das Kind auch in G. nicht bleiben dürfe, die Polizei fordere die Fortschaffung binnen 24 Stunden. Ich ging nun zu dem Vormund, der sich wenig um das Kind kümmerte, und bat ihn, er möge mir doch gestatten, daß es in G. bei der Frau W. bleiben dürfe. Der Vormund wies mich ab und sagte: ‚Der Bürgermeister schmeißt dich raus.‘ Ich bin dann selber zum Bürgermeister gegangen und habe diesen gebeten, er möge gestatten, daß das Kind in G. bleiben dürfe. Der Bürgermeister wies mich aber ab. Überall mußte das Kind fortgeschafft werden, in O., in N., in St. und in G. Als es aus G. weggebracht werden sollte, und ich es nach St. nicht bringen durfte, sagte mir meine Dienstherrin, ich sollte nach W. fahren und dort bei einem Arbeiter F. fragen, ob er das Kind nehmen werde. Ich fuhr dann nach H., um von dort nach W. zu gehen. Auf der Straße, die von H. nach W. führt, ergriff mich die Verzweiflung: Ich mußte alles, was ich verdiente, der Pflegerin meines Kindes geben, und für mich blieb nichts! Es kam noch dazu, daß das Kind in keiner Gemeinde bleiben durfte. Ich beschloß, das Kind zu töten und auch mir das Leben zu nehmen.“ In dieser Notlage hat dann die Angeklagte ihr Kind in ein Lehmloch vergraben, wo es ein Jahr später — kein Mensch hatte also das Kind vermißt! — durch einen Zufall gefunden und an den Kleidern seiner Herkunft nach ermittelt wurde. Die Beweisaufnahme bestätigte vollkommen die Aussagen der Angeklagten. Der Vormund des Kindes, selbst ein armer Arbeiter, sagte aus, er habe sich um das Kind nicht kümmern können; der Waisenrat habe ihm gesagt: Man muß es den ledigen Personen nicht zu leicht machen, sonst kommen sie fortwährend mit Kindern! Ein als Zeuge vernommener Gemeindevorsteher sagte aus, daß die Wiedererstattung der für solche unterstützungsbedürftige Kinder verauslagten Gelder seitens der verpflichteten Gemeinde oft viel „Scherereien“ verursacht, weshalb dadurch vorgebeugt wird, daß die Personen, von denen angenommen wird, daß sie unterstützungsbedürftig werden können, beizeiten abgeschoben werden. Die Verzweiflung der Mutter, die es an nichts hatte fehlen lassen, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, wurde nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde die Angeklagte zum Tode verurteilt. Es hätte zum mindesten nur auf Totschlag erkannt werden dürfen.

Nicht wegen Kindsmordes, sondern wegen gemeinen Mordes bzw. auch nur wegen fahrlässiger Tötung sind die gewerbsmäßigen „Engelmacherinnen“ zu beurteilen, die bei uns mehr vereinzelt und im stillen, aber doch auch mit Erfolg ihr Wesen treiben, während aus dem Auslande wiederholt in verbürgter Weise sonst kaum glaubhafte Vorgänge bekannt werden.

Entsetzliche Missetaten eines ganzen Dorfes wurden von den russischen Behörden aufgedeckt. Es handelte sich um das Dorf Scherniechow bei Kiew, das fast ausschließlich von der „Pflege“ von Säuglingen lebt, und wo die Engelmacherei im großen Stile betrieben wird. Bei den Bäuerinnen werden nämlich jährlich gegen 2000

Kinder von dem Kinderasyl „Jaßly“ zu Kiew in Pflege gegeben. Da aber die alten Bäuerinnen dabei möglichst viel zu verdienen suchen, so ist die Pflege und Ernährung der kleinen Wesen naturgemäß die allerschlimmste, so daß an jedem Tage mehrere Säuglinge sterben. Aus diesem Grunde ist das Dorf mit Kinderfriedhöfen, wo nur die armen Pfleglinge beerdigt werden, geradezu umkränzt. Der Anblick der lebenden Kinder soll ein fürchterlicher sein. Alle tragen die Merkmale einer fortgeschrittenen englischen Krankheit, ihre Wangen sind eingefallen, die Beinchen verkrümmt, der Leib aufgedunsen, die Augen matt und tiefliegend, so daß sie eher Totengerippen als lebenden Wesen ähneln. Jede Bäuerin, die kaum eine elende Kammer zur Wohnung hat, nimmt sechs bis acht Pfleglinge an, die alle zusammen meist in einem verfaulten Korbe schlafen. Damit sie durch das Schreien der Kinder möglichst wenig belästigt werden, tun sie Schnaps oder Mohn in die Milch, so daß die Kinder betäubt den ganzen Tag schlafen. Daß von irgendeiner körperlichen Pflege oder von Sauberkeit keine Rede ist, versteht sich von selbst.

Wirkliche oder nur vorgetäuschte außereheliche Entbindung kann, wie bei der Abtreibung, eine Rolle bei der Verübung von Erpressungen spielen, wie folgender Fall zeigt.

Ein Oberleutnant zur See in Kiel hatte vor einigen Jahren ein Verhältnis mit einem jungen Mädchen. Nachdem das Verhältnis lange Zeit bestanden, wurde der Liebhaber seitens des Mädchens eines Tages durch die Enthüllung überrascht, daß sie Zwillinge geboren habe. Da sie sich nun mit einem Prokuristen zu verheiraten gedanke, der nichts von ihrem Vorleben und dem Vorhandensein der Kinder erfahren dürfe, wolle sie diese von einem Hamburger Ehepaare, das sich dazu gegen Zahlung von 15000 Mk. bereit erklärt habe, adoptieren lassen. Um nicht seine Karriere aufs Spiel zu setzen, erklärte sich der Offizier bereit, die Summe zu zahlen, und durch Vermittelung eines vorgeschobenen Rechtskonsulenten wurden ihm dann mehrere Wechsel präsentiert, deren letzter auf 8500 Mark ausgestellt war. Mißtrauisch geworden, verweigerte er die Zahlung und erstattete Anzeige gegen die frühere Geliebte und ihre Helfershelfer. Diese führte zu dem Ergebnis, daß das Mädchen überhaupt keine Zwillinge geboren hat, und der ganze Betrug nur in Szene gesetzt worden war, um den Offizier zu rupfen.

Juristisch interessant erscheint auch der folgende neuere Fall. (Wäre die Mutter, wenn ihr Plan, zu töten, als ein für allemal längst vor der Schwangerschaft gefaßt anzusehen sein würde, nach unserem Gesetze vielleicht als Mörderin, nicht als Kindesmörderin zu bestrafen, obwohl sie die Kinder stets in oder gleich nach der Geburt tötete?) Vor einiger Zeit verlautete in Sevilla, daß ein in wilder Ehe lebendes Paar, der Schuhmacher Felix M. und eine gewisse Franziska H. von ihren 26 Kindern, die sie gehabt hatten, 24 gleich nach der Geburt ermordet und in ihrer Wohnung vergraben haben. Man glaubte zuerst an eine Mystifikation. Aber eine Haussuchung in der betreffenden Wohnung ergab das Vorhandensein zahlreicher Überreste neugeborener Kinder.

#### Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt:

§ 217. „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.“

Der Kindesmord ist wie Tötung auf Verlangen des Getöteten (§ 216 RStrGB., vgl. hierüber Seite 111) ein selbständiges Delikt. Als Subjekt kommt nur die uneheliche

Mutter selbst in Frage; nur für diese sind die Voraussetzungen (s. u.) gegeben, an welche das Gesetz die mildere Strafandrohung knüpft. Dritte Personen, die sich an der Tötung als Mittäter oder Gehilfen beteiligen, so der uneheliche Erzeuger des Kindes, die Eltern der Kindesmutter, sind als Teilnehmer an einem Mord oder Totschlag im Sinne der §§ 211 und 212 RStrGB. zu bestrafen. Die Unehelichkeit des Kindes ist nach den Bestimmungen der §§ 1591 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen. Die Tötungshandlung, nicht auch immer der Tod muß „in oder gleich nach der Geburt“ bewirkt worden sein. Ein Kind befindet sich „in der Geburt“, sobald der Geburtsakt mit den Ausstoßungsversuchen seinen Anfang genommen und noch nicht sein Ende gefunden hat. Es ist nicht nötig, daß das Kind schon zu einem gewissen Teile, so mit dem Kopfe, den Mutterleib verlassen und außerhalb desselben geatmet haben müsse. Der Zeitpunkt „gleich nach der Geburt“ ist kein bestimmter, fester, sondern ein innerhalb eines Zeitraumes gelegener, dessen Ausdehnung der tatsächlichen Beurteilung im konkreten Falle unterliegt. Es handelt sich um denjenigen Zeitraum, innerhalb dessen der durch den Geburtsakt hervorgerufene Zustand der Erregtheit die Handlungen der unehelichen Mutter beeinflusst. Im Zweifel hat der Geburtshelfer die Länge dieses Zeitraumes zu begutachten. Muß die Fortdauer dieser Gemütsbewegung vor der Tötungshandlung als gehoben gelten, so kann von Kindesmord nicht mehr die Rede sein. Schließt die Gemütsregung der Gebärenden das Bewußtsein derselben völlig aus, so kann sie nach § 51 RStrGB. nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Trübung des Bewußtseins, welche die freie Willensbestimmung noch zuläßt, wird schon von der allgemeinen Strafmilderung des Tatbestandes der Kindestötung getroffen, kann natürlich in ihrem Maße bei der Strafzumessung noch weiter berücksichtigt werden. Das uneheliche Kind, welches Objekt des Verbrechens ist, muß entweder als ein außerhalb des Mutterleibes lebensfähiges von den Sachverständigen bezeichnet werden oder muß wirklich außerhalb des Mutterleibes gelebt haben. Die Täterin muß von solcher Lebensfähigkeit Kenntnis gehabt haben. Hält sie das Kind z. B. für tot und wirft es in die Düngergrube, so kann nur fahrlässige Tötung in Frage kommen. Hält sie ihr eheliches Kind irrtümlich für ein uneheliches, so kann sie nur aus § 217, nicht aus §§ 211, 212 (Mord, Totschlag) verurteilt werden. Die vorsätzliche Tötungshandlung kann auch durch Unterlassung, hilfloses Liegenlassen des Neugeborenen usw., verübt werden. Ein Versuch des Kindesmordes ist denkbar.

#### Das österreichische Strafgesetzbuch bestimmt:

§ 139. „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.“

Der Kindesmord wird im römischen Recht niemals besonders hervorgehoben. Im deutschen Rechte wird unter dem Einflusse der Kirche die Tötung noch ungetaufter Kinder zu einem schweren Verbrechen. Während aber die Bußbücher, die bereits die Furcht vor Schande als Motiv der unehelich Gebärenden anerkennen, milde Strafe androhen, setzt das weltliche Recht besonders schwere Strafen, Lebendigbegraben und Pfählen. Art. 131 der PGO. bestimmt: „Welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hätte, heimlicher, boshafter, williger Weise ertötet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählt. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselben Übeltäterinnen, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solche Übel oft geschehen, wollen wir die gemeldete Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens um mehrerer Furcht willen

solcher boshafter Weiber auch zulassen oder aber, daß vor dem Ertränken die Übeltäterin mit glühenden Zangen gerissen werde.“ Die Aufklärungszeit machte eine Reihe von Milderungsgründen geltend. Ein preußisches Edikt von 1765 engte die Todesstrafe ein, ebenso die Theresiana von 1768. Die Verhütung des Kindesmordes wird von den Gesetzen, insbesondere vom ALR. von 1794 ins Auge gefaßt; die Mütter werden verpflichtet, ihre 14 Jahre alten Töchter über die Kennzeichen der Schwangerschaft und die Unterbindung der Nabelschnur zu belehren. Die Todesstrafe beseitigen erst 1803 Österreich, 1813 Bayern (vgl. zu vorstehendem v. Liszt, Lehrbuch).

Der letzte Grund für die Ausscheidung des Kindesmordes aus den übrigen Tötungshandlungen ist der eigenartige Zustand der Gebärenden. Da der Gebärrakt physiologisch immer derselbe ist, so kann man die ehelich und die unehelich Gebärenden im Strafgesetze einander gleichstellen, wie Frankreich, die romanische Schweiz, Österreich (s. o.), Spanien, Italien, Niederlande und die englischen Entwürfe, sowie der Schweizer Entwurf tun. Ein weiterer Grund für die mildere Behandlung der Kindes-tötung ist in dem psychischen Zustande der unehelich Gebärenden gefunden worden, der vor allem durch die Sorge um das materielle Wohl von Mutter und Kind und durch die der Mutter drohende Schande hervorgerufen wird. Insbesondere ist der letztere Gesichtspunkt des „Ehrennotstandes“ in die Gesetzgebungen eingedrungen. Hieraus erklärt es sich, daß die Mehrzahl der Gesetzgebungen die Strafmilderung nur für die Tötung des unehelichen Kindes zulassen, so Belgien, Dänemark, Schweden, Finnland, Island, Norwegen, Rußland, Ungarn. Einige Gesetzgebungen, wie Niederlande, Spanien, Portugal; einige mittel- und südamerikanische Gesetze verlangen für die Strafmilderung gegenüber der unehelichen Mutter ausdrücklich, daß sie aus Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung gehandelt hat. Aus dem Gesichtspunkte des Ehrennotstandes bestrafen einige Gesetzgebungen, so Spanien, Portugal, Argentinien usw., nicht nur die unehelichen Mütter, sondern auch andere Personen (Großeltern, Eltern) milder (vgl. zu vorstehendem v. Liszt, „Die Kindestötung“ in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Besonderer Teil, V, 105 ff.).

Bezüglich der Reformvorschläge für das künftige Strafgesetz fordert v. Liszt a. a. O., daß die Voraussetzungen, die allein eine mildere Behandlung des Kindesmordes rechtfertigen, in das Gesetz aufgenommen werden. „Mit ihrem Grund muß auch die Milderung entfallen.“ v. Liszt will nach dem Vorgange der Niederlande („Unter dem Einfluß der Furcht vor Entdeckung der Schwangerschaft“) nur den Ehrennotstand als Strafmilderungsgrund anerkennen. „Er ist nicht gegeben, wenn die Schwangerschaft bekannt gewesen ist, und er fällt weg, wenn die Geburt bekannt wird.“

Die Erschütterung des seelischen und körperlichen Gleichgewichts durch den Gebärrakt selbst, abgesehen von den auf die unehelich Gebärende einstürmenden Vorstellungen und Empfindungen, fällt unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, der im künftigen Strafgesetzbuche in dessen Allgemeinem Teil als Sonderbestimmung aufzunehmen sein wird.

Die materielle Sorge um die Zukunft von Mutter und Kind will hiernach v. Liszt weder als Tatbestandsmerkmal noch als Grundlage der verminderten Zurechnungsfähigkeit gelten lassen. Ich kann ihm hierin nicht beitreten. In unserer Zeit des wirtschaftlichen Existenzkampfes muß auch dieses Motiv Berücksichtigung finden. Ich bin deshalb nicht der Meinung, daß einseitig der Ehrennotstand in den Tatbestand des Gesetzes aufge-

nommen wird; es bedarf überhaupt keiner besonderen Merkmale. Auch Graf Gleispach (s. o.) ist von Liszts Lösung des Problems nicht befriedigt.

Von Liszt will nicht die ehelich den unehelich Gebärenden gleichstellen, weil bei ersteren der Ehrennotstand nicht vorhanden ist. Für das an der Frau im Ehebruche erzeugte Kind soll die Milderung Anwendung finden, bei den Kindern aus nichtigen Ehen (§ 1699 BGB.) bleibt dies zweifelhaft. Wenn man den Ehrennotstand nicht als einzigen Grund der Strafmilderung ansieht, kann man die Strafmilderung für die ehelich Gebärenden befürworten. Auch bei der ehelichen Mutter kann die wirtschaftliche Bedrängnis den Geburtsakt psychisch beeinflussen, z. B. wenn der Mann die Frau vorher verlassen hat oder gestorben ist. Die Berücksichtigung des ihm allein maßgebenden Motivs der Ehrenrettung bei anderen Personen als der Gebärenden lehnt v. Liszt ab, soweit sie als Täter in Frage kommen. Sind sie nur Teilnehmer, Gehilfe und Anstifter, so müssen sie nach v. Liszts richtiger Ansicht auch aus § 217 RStrGB. gestraft werden.

Bezüglich der Strafandrohung befürworte ich mit v. Liszt und anderen die Streichung der Zuchthausstrafe und die Herabsetzung der sehr hohen Mindeststrafe von zwei Jahren auf etwa sechs Monate Gefängnis. v. Liszt will sogar die gewöhnliche gesetzliche Mindeststrafe von einem Tage Gefängnis gelten lassen. Die Kindestötung ist ein Delikt der ärmeren Volksklassen; die Täterinnen sind nicht gemeingefährlich.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche (1909) hat die Zuchthausstrafe stehen lassen und das Strafminimum auf sechs Monate Gefängnis ermäßigt.

Zu wenig gewürdigt wird die physisch, psychisch und wirtschaftlich schwächere Lage der außerehelich Geschwängerten. Das Mädchen ist in den mittleren und unteren Volksschichten sehr leicht verführt, weil es keinen Schützer außer sich selbst hat. Mädchen in besseren Kreisen sind für Verführungen nur etwas geringer disponiert, sie würden genau so leicht fallen wie ihre Schwestern im Volke, wenn sie nicht der Schutz der Erziehung und der Familie umgäbe. Nach einer im Volke ganz gewiß verbreiteten Anschauung ist die Beischlafsvollziehung schon zwischen Verlobten nicht unstatthaft („Und als sie nun verlobet war'n, da gingen sie zusammen in ein schneeweißes Federbett, in eine dunkle Kammer“, Gerhart Hauptmanns „Hanneles Himmelfahrt“). Diese volkstümliche Auffassung nimmt Rücksicht auf die „sexuelle Not“ solcher Liebesleute. Es ist nicht richtig, was so oft in Gerichtsurteilen ausgesprochen wird, daß der gewöhnliche Mann im Volke den Wert seiner Ehefrau ganz allein mit Rücksicht auf ihre in die Ehe eingebrachte Jungfernschaft bemißt. Er weiß aus eigener Erfahrung, daß in seinen Kreisen die Mädchen leicht verführt werden. Der gewöhnliche Mann aus dem Volke kennt seine eigene Schuld an diesen Zuständen und ist weniger egoistisch als der Mann der besitzenden Klassen, der, wiewohl selbst ein geachteter Stammgast der Bordelle, von seiner Braut völlige sexuelle Intaktheit fordert. Nicht nur ein physiologischer, sondern auch ein psychologischer Sadismus verbirgt sich in unserem Rechte des Mannes auf die Jungfernschaft der Braut.

Das Weib ist wirtschaftlich schwächer als der Mann und muß doch so oft den Lebensunterhalt des Kindes allein tragen. Der Schwängerer, der in leicht löslichem Arbeitsverhältnisse steht, entfernt sich und ist nicht erreichbar; andere sind mittellos, ein Teil kommt gar erst zu den Soldaten oder genügt gerade seiner Militärflicht. Der

Alimentenprozeß wird in zahlreichen Fällen ohne wirklichen Erfolg gewonnen. Jeder Kriminalist weiß aber, daß in Alimentenprozessen zahlreiche Meineide geleistet werden. Der Schwängerer macht sich bei seiner Jugend oft wenig Gedanken, die Vaterschaft abzuschwören, um von einer ihn sonst jahrelang drückenden Verpflichtung loszukommen. Falsche Zeugen, die mit der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt haben sollen, werden gesucht und gegen Geld und gute Worte gefunden. Die sogenannte *exceptio plurium*, welche nach § 1717 BGB. der Kindesmutter die Alimentenforderung gegen ihren Schwängerer versagt, wenn ihr innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer Mann beigewohnt hat, ist ein grober Fehler des Gesetzgebers und Anlaß zu zahlreichen Meineiden und Gemeinheiten. Junge Burschen treten auf und beschwören wider die Wahrheit zugunsten eines Bekannten oder Freundes, daß sie zu einer bestimmten Zeit die Kindesmutter ebenfalls gebraucht hätten. Andere verbinden sich, nacheinander dasselbe Mädchen zu gebrauchen, um sich von vornherein gegen die Alimentenzahlung zu schützen. In einem Falle wurde ein junges Mädchen, dessen Ruf sonst gut war, von zwei jungen Menschen beschwätzt, sich von ihnen unmittelbar hintereinander gebrauchen zu lassen. Der Beklagte stellt im Alimentenprozeß auf gut Glück die Behauptung auf, noch andere Männer hätten der Kindesmutter zur kritischen Zeit beigewohnt, und läßt sie als Zeugen vor Gericht. So wird das Mädchen in die Enge getrieben. Es handelt sich bei ihr zuletzt nicht mehr um einen Kampf um die Wahrheit, sondern um das Kind. Sie sieht nicht ein, wie sie dazu kommt, das Kind allein zu ernähren (vgl. die psychologische Analyse einer Meineidigen im Alimentenprozesse. Wulffen, Psych. d. V. II, 325). So kommt auch das Mädchen selbst unschwer zur Begehung eines Meineids. Dieser Meineid ist manchmal eine vermiedene Abtreibung, Kindestötung, Aussetzung! Wenn der Gesetzgeber dem Mädchen, das sich zu gleicher Zeit mehreren Männern hingab, keinen Beitrag zur Aufzucht des Kindes zugestehen wollte, so mußte ihm doch bei einiger sozialpolitischer Erkenntnis der Gedanke kommen, daß für ein solches Verschulden der Mutter das arme Kind nicht zu büßen hat, und daß die einfache Menschenpflicht und die Staatsklugheit fordern, solche Kinder nicht zu Verbrechern heranwachsen zu lassen. Wenn hier und da eine Verwegene gesagt haben sollte, ihre unehelichen Kinder mü s s e der Staat oder die Gemeinde ernähren, so ist damit gar nichts bewiesen. Dem Weibe bleibt mit der Schwangerschaft und Niederkunft, durch die sie ihr Leben aufs Spiel setzt, doch gerade genug zu tragen übrig.

Zu dem Falle eines von einem außerehelichen Schwängerer im Alimentenprozesse geleisteten Meineids gibt unsere Abbildung 71 einen interessanten Beleg. Ein Bauernbursche hatte eine Magd geschwängert und schwur die Beiwohnung ab. Um seine Darstellung glaubhaft zu machen, legte er dem Gerichte einen auf Seidenpapier wieder zusammengeklebten, in Stücke zerrissen gewesenen Brief vor, inhalts dessen ihn die Kindesmutter, die ihre Schwangerschaft andeutet, fragt, mit welchem von zwei bestimmten Männern sie an zwei bestimmten Abenden nach Hause gegangen sei. Der Meineidige wollte durch diese Anfrage beweisen, daß er, den sie im Briefe mit „Sie“ anredete, unmöglich der Schwängerer sein könne. Er hatte diesen Brief aus zwei anderen ihm von dem Mädchen ganz anderen Inhalts geschriebenen Briefen zusammengesetzt, so daß unter Fehlen der ihm angeblich abhanden gekommenen Stücke der Wortlaut Seite 665 zustande kam. Die im Brieffexte eingeklammerten Stellen fehlen in der Zusammensetzung.

Es scheint mir zweifellos, daß das Recht der unehelichen Kinder einer Weiterentwicklung bedarf. Einen wichtigen Schritt von der Einzelvormundschaft zur Bevormundung hat die Gesetzgebung teilweise schon getan. Der Einzelvormund hat beim Erziehungswerke am unehelichen Minderjährigen versagt. Jede Gemeinde hätte durch Ortsstatut einem Beamten die Vormundschaft über die unehelichen Kinder

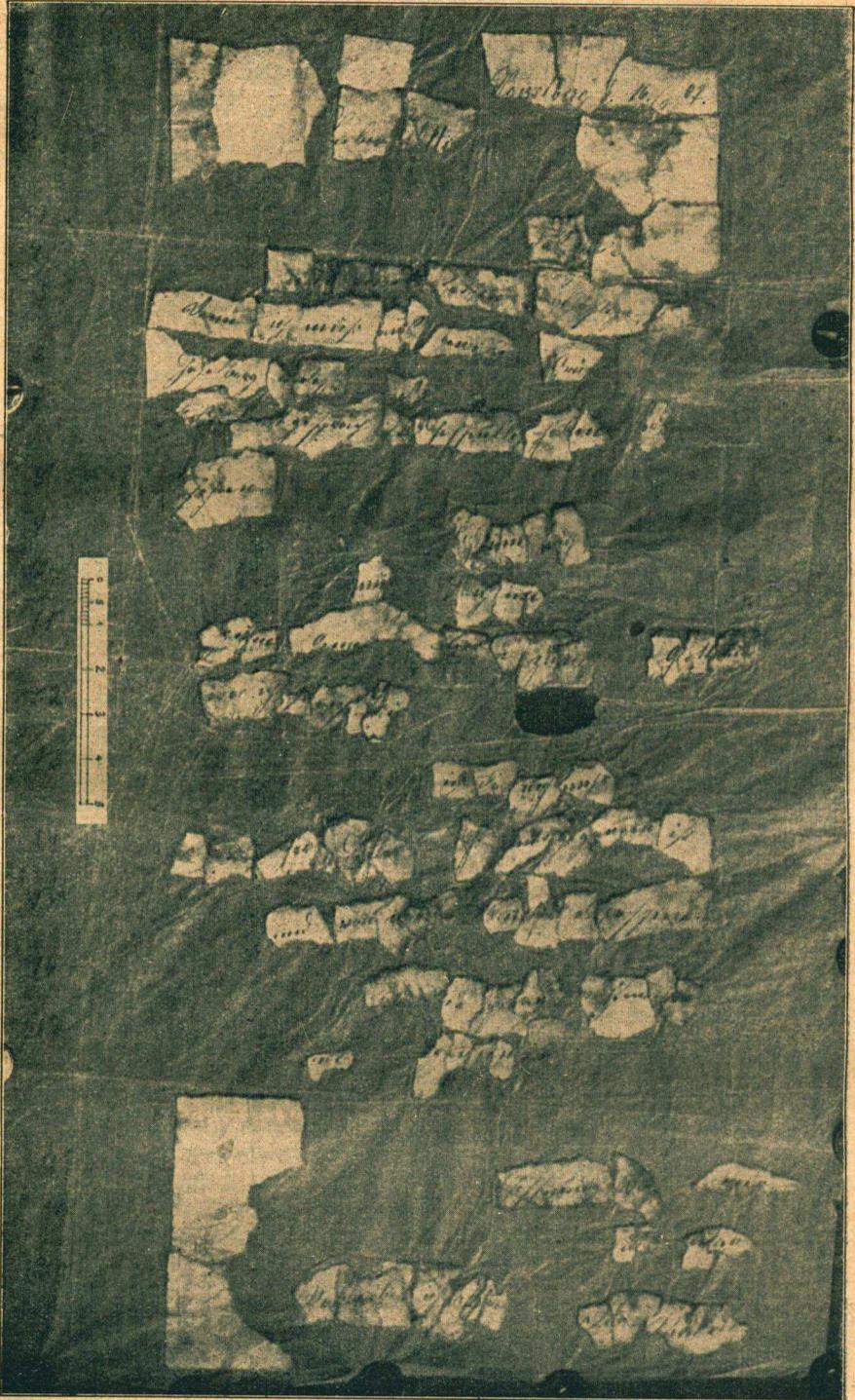


Abbildung 71. Herstellung eines falschen Beweismittels. Vgl. S. 665.  
Erkennungsdienst Dresden.

Haselberg, den 16. 9. 07.

Lieber Otto!

[Sie werden verzeihen,] daß ich Sie mit einigen Zeilen belästige, denn ich muß aus gewissen Grü[nden] Haselberg verlassen [weil] es [gro]ßes Stadtgespräch ist. Hoffentlich haben Sie [es schon] erfahren, [wie es eigent]lich um mich [steht. Und] nun [bin] ich im [Februar zu zwei Vergnügungen gegangen], zum Gem[einde] Bier und zum [Fidelio nach] Gottleuba [und an beiden Vergnügen,] wo ich so auf Lau[ne gewesen bin, so weiß] ich doch nicht mehr [genau, wer mit mir nach Hause ist, ich kann mich noch ein bisschen entsinnen] es war Herr L. oder H. [der] mitgegangen ist und von der Zeit an ist es passiert [und frage ich] ob Sie genau wissen [wer] mit[gegang]en ist. In [der] Hoffnung, daß [Sie] mir [meine Zeilen nicht] übel deuten,

verbleibe ich

Ihre Ida K.

Herstellung eines falschen Beweismittels zum Gebrauche vor Gericht in einem Alimentenprozesse seitens eines Bauernburschen, der die Stücke zweier zerrissener Briefe der von ihm Geschwängerten so geschickt zusammenstellte und aufklebte, daß sich daraus ihr Geständnis ergab, von einem anderen geschwängert zu sein. Wie geschickt die Fälschung dieses ungebildeten Burschen ist, beweist in der Unterschrift die Zusammensetzung des Wortes „Ihre“ aus drei Stücken, da in dem Original der Adressat geduzt wurde, das Wort „Ihre“ also nicht vorkam.

S. a. Seite 663.

innerhalb ihres Bezirks zu übertragen, der, mit amtlichen Befugnissen ausgestattet, die nötigen Maßnahmen mit ganz anderem Nachdrucke treffen kann. Dem Vorschlage, die Berufsvormundschaft dem Vormundschaftsrichter zu übertragen, stimme ich nicht bei. Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß die Vormundschaftssachen von den Justizbehörden auf die Verwaltungsbehörden zu übertragen sind, wie schon andere Justizangelegenheiten (Kaufmannsgerichte usw.) auf die Verwaltung übergegangen sind. Die Justizbehörden erweisen sich im modernen Leben für die Behandlung von Vormundschaftssachen als zu langsam und zu schwerfällig. Sie bedürfen in so vielen Fällen der Mitwirkung erst der Verwaltungsbehörden, daß es verlorene Zeit bedeutet, wenn erst der Umweg immer von der Justiz aus gemacht werden soll. Wenn den Mündel seine Arbeit z. B. nach Berlin führt, während der Vormund nach Erfurt verzieht, kann Sitz des Vormundschaftsgerichts ein dritter Ort sein. Solche Fälle sind nicht selten. Die Gemeindebehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes ist die berufene Vormundschaftsbehörde.

Zweitens wird von den unehelichen Kindern der Makel ihrer Geburt dadurch zu nehmen sein, daß in ihren Geburtsurkunden und in allen amtlichen Verfügungen, Schreiben und mündlichen Äußerungen der Ausdruck „außerehelich, vorehelich, unehelich“, an denen der Makel klebt, unbedingt verboten wird. Es genügt zu wissen, daß der Betreffende von der ledigen Müller geboren ist, Müller heißt, und daß kein Vater bekannt ist. Niemand tritt sonst im sozialen und gesellschaftlichen Leben einem anderen mit der Behauptung der Unehelichkeit entgegen. Das machen nur der Staat und seine Behörden. Sind die 180 000 jährlich nicht in einer Ehe geborenen Kinder dazu gut, im Kriegsheer als Soldaten zu dienen und als Arbeiterinnen sich um einen kärglichen Lohn abzuplagen, so dürfen sie auch Anspruch auf eine gleichwertige Behandlung mit jenen anderen in der Ehe Geborenen erheben.

Ob es zweckmäßig und erfolgreich wäre, die Leistung der Alimentenzahlung etwa nach dem Vorbilde von § 361 Ziff. 10 RStrGB. unter Haftstrafe zu stellen, erscheint mir zweifelhaft. Die letztere Gesetzesbestimmung hat wohl in der Praxis versagt. Die Strafe kann auch diejenigen nicht treffen, die zu zahlen nicht imstande sind. Immerhin wäre der Versuch vielleicht lohnend, dem Schwängerer seine Pflicht unter Strafandrohung vor Augen zu rücken. Wegen der auch v. Liszt befürworteten Vorschriften von §§ 240, 241 des norwegischen Strafgesetzes vgl. Abtreibung, Seite 644. Die Formulierung dieser Bestimmungen würde aber sorgfältigst nachzuprüfen sein.

**6. Die Kindesaussetzung.** Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt:

§ 221. „Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.“

Objekt des Verbrechens ist „eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person“. Es stehen also nicht nur Kinder, sondern auch Greise